Gemeinde 's Blättle
EMMINGEN-LIPTINGEN
Staatlich anerkannter Erholungsort
MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE

51. Jahrgang
Freitag, 29.08.2014
Nummer 35

Mitteilungsblatt der Gemeinde. Herausgeber: Gemeinde 78576 Emmingen-Liptingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Emmingen-Liptingen ist Bürgermeister Joachim Löffler oder sein Stellvertreter im Amt, für den restlichen Inhalt: Anton Stähle, Druck und Verlag: Primo Verlagsdruck. Erscheint einmal wöchentlich in der Regel freitags. Bezugspreis: 10,80 EUR jährlich.

KINDERFERIENPROGRAMM 2014

Immer einer der beliebtesten Programmpunkte: das Zeltlager

Bild von Horst Hollandt!
Text siehe Innenteil!

Wichtige RUFNUMMERN

Bürgermeister Joachim Löffler
privat 920273

Rathaus Emmingen
Telefon 9268-0
Telefax 9268-88
E-mail info@emmingen-liptingen.de
Internet www.emmingen-liptingen.de

Rathaus Liptingen
Telefon 92097-0
Telefax 92097-18

Bauhof Emmingen 9091260
Wassermeister Emmingen,
Arndt Störk 920181
Wassermeister Liptingen,
Reinhold Renner 309

Feuerwehr 112

DRK Rettungswache/Notfälle 19222

Polizei Tuttlingen 07461/9410

badenova AG u. Co. KG 07462/9444-0
badenova Bereitschaftsdienst
01802-767767

Energiedienst Rheinfelden
Störungsnummer 07623/92-1818
EnBW Störungsnummer
0800/3629-477

Telefonseelsorge 0800/1110111
0800/1110222

Alten- und Krankenpflege
für Emmingen 07704/224
und Liptingen, Soz. St. "St. Beatrix"

Fachstelle für Pflege und Senioren,
Gartenstraße 22, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461/9008998 Fax 07461/9008999
E-Mail: info@fps-tut.de, Internet: www.fps-tut.de
Familienpflege 0771/8322810
Jugendpfleger Markus Sell 0172/4420199

Jugendreferent Martin Oesterle
0173/2426780
Schulsozialarbeiterin Ruth Geiger
0175/2660275

Probleme mit Drogen?
Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle, Drogen- und Alkoholberatung,
Freiburgstr. 44,
78532 Tuttlingen Tel. 07461/966480
Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr,
Offene Sprechstunde ansonsten
Gespräche nach Vereinbarung

Wochenenddienst der ÄRZTE

Der jeweils Dienst habende Arzt an Wochenenden und Feiertagen sowie die Nachtapotheke können bei der Rufnummer **01805/19292370** erfragt werden. Das Telefon ist Tag und Nacht besetzt. Der jeweils Dienst habende Zahnarzt kann bei der Rufnummer **01803/222 555 20** erfragt werden. Das Telefon ist Tag und Nacht besetzt. Rettungsdienst für **akut lebensbedrohliche Notfälle** unter Tel. 112.

Nachruf

Die Nachricht vom Tode unseres früheren Wassermeisters

Herrn Ewald Leiber

der am 02.08.2014 im Alter von 83 Jahren verstorben ist, hat uns mit tiefer Trauer erfüllt.

Herr Leiber war von 1964 an als Wassermeister bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden im Juli 2005 bei der Gemeinde Emmingen-Liptingen für den Ortsteil Emmingen tätig. Wegen seiner freundlichen und umgänglichen Art war er bei der Bevölkerung wie auch bei seinen Kolleginnen und Kollegen allseits beliebt. Sein großes Fachwissen und seine Kompetenz haben Herr Leiber ausgezeichnet.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen. Herr Leiber werden wir in dankbarer Erinnerung behalten.

Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindebedienstete der Gemeinde Emmingen-Liptingen

KINDERFERIENPROGRAMM

Erlebnisreiche Stunden auf dem Bauernhof
Das diesjährige Kinderferienprogramm der Landfrauen Emmingen-Liptingen führte 24 Kinder zu Fuß, bei Sonnenschein, auf den Burghof zur Familie Störk.
Dort wurden die Kinder freundlichst empfangen.
Nach einer kleinen Stärkung mit selbstgemachten Backwaren, wurden Dachziegel mit Serviettentechnik beklebt, diesen durfte jedes Kind dann nach Hause nehmen.
Es gab verschiedenste Motive zur Auswahl, wie z.B. Tiere und Maschinen.
Die Bäuerin Manuela führte die Kinder durch den landwirtschaftlichen Betrieb, wo die Tiere und Maschinen bestaunt werden konnten.
Im Kuhstall erklärte Manuela Störk, dass eine Kuh täglich 80 Liter Wasser, Kraftfutter, Silage zu sich nimmt. Unter Aufsicht ging es dann ans Melken.
So richtig Spaß machte auch das Hüpfen und Toben im offenen Heu.
In Gläsern wurde noch Butter geschüttelt und es wurde selbstgemachtes Eis hergestellt, welches mit Genuss verzehrt wurde.
Zum Abschluss durften alle mit dem Landwirt Edmund eine Runde mit dem Traktor mitfahren.
Die Stunden vergingen wie im Fluge.
Wir möchten uns nochmals recht herzlich bei Familie Störk für diesen erlebnisreichen und informativen Nachmittag bedanken.

100-jähriger Matthias Merle möchte 900 Jahre alt werden

Matthias Merle in Emmingen feierte in der Seniorenresidenz Strieder im Breitishardweg 12 am 26. August seinen 100. Geburtstag im Kreise seiner Angehörigen. Knapp vier Wochen nach Beginn des ersten Weltkrieges wurde er im Banat in Ungarn geboren. Glückwünsche und ein Geschenk überbrachte der stellvertretende Bürgermeister Richard Gnirß in Vertretung von Bürgermeister Joachim Löffler, der sich im Urlaub befindet, zu seinem Geburtstag. Überreicht wurde dem bettlägerigen 100jährigen Jubilar außerdem eine Urkunde des Ministerpräsidenten.

Stellvertretender Bürgermeister Richard Gnirß gratulierte Matthias Merle, der am 26. August seinen 100. Geburtstag in Emmingen feierte.

Gratuliert haben auch sein 65 Jahre alter Sohn Josef sowie seine zwei Töchter 78 und 70 Jahre alten Töchter. Außerdem hat er noch sechs Enkelkinder, vier Urenkel und einen Ururenkel. Als im November 1918 der Weltkrieg endete, hatte Matthias Merle zweieinhalb Wochen vorher seinen vierten Geburtstag gefeiert. Erinnern daran kann er sich kaum noch. Auch die Kriegsjahre selbst hat er nicht mehr in Erinnerung. Zu klein war er damals.

Nur wenige Tage nach seinem 25. Geburtstag begann der zweite Weltkrieg. Er wurde eingezogen und kam in Kriegsgefangenschaft aus der er 1949 entlassen wurde. Nach der Vertreibung 1951 aus seiner Heimat kam er mit seiner Familie nach Moosbach im Hunsrück und siedelte 1961 nach Spaichingen um, wo er bis vor zwei Monaten lebte. Seine Ehefrau ist längst verstorben. Sein Sohn Josef holte ihn nach Emmingen, wo er in der Seniorenresidenz Strieder eine Bleibe fand und betreut werden kann.

Erlernt hat der Jubilar den Schreinerberuf und hat es bis zum Meister gebracht. Seine Hobbys waren Singen und Tanzen. Und singen macht er auch heute noch gern und hat noch immer eine sehr schöne Stimme, sagt man in der Seniorenresidenz, wo man ihn als einen sehr angenehmen und immer freundlichen Menschen bezeichnet.

Auf sein hohes Alter möchte er sich aber nicht ausruhen. „Ich möchte 900 Jahre alt werden", sagt er scherzhaft, mit 105 sei er aber auch schon zufrieden. In der Seniorenresidenz staunt man, dass der Jubilar auch heute noch gern singt. Nur so richtig hören kann er nicht mehr. „Man muß langsam sprechen, dann versteht er noch alles", sagt sein Sohn, der sich über das gesegnete hohe Alter seines Vaters freut.

Text und Bild von Horst Hollandt!

Minifreizeit

In der Woche vom 10.-15. August fand die alljährliche Ministrantenfreizeit der Seelsorgeeinheit Egg statt. Dieses Jahr waren die Minis in einer Jugendherberge in Freudenstadt untergebracht. Nach dem Sonntagsgottesdienst machten sich 22 Minis, 9 Gruppenleiter, 2 Betreuer und Herrn Pfarrer Billharz mit einem vollbepackten Bus auf die Reise. Die Leiter hatten ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt. Auf dem Programm standen eine 12 km lange Wanderung, ein Ausflug in den Zoo nach Karlsruhe, Barfußpark und verschiedene Gruppenspiele der Gruppenleiter. Selbstverständlich kam der tägliche Gottesdienst nicht zu kurz. Entweder unter freien Himmel beim Lagerfeuer, in der Jugendherberge oder der örtlichen Kirche. Abschluss der Woche bildete der berühmte „Bunte Abend". Ein abwechslungsreiches Programm mit Modenshow, „Wetten das", Lichtertanz, Quiz und „Schlag den Engelbert" bescherte allen eine Menge Lachtränen. Den Ministranten hat diese Woche eine Menge Spaß gemacht und alle freuen sich schon auf die Minifreizeit 2015.
Larissa Störk

Personelle Veränderungen an der Witthohschule Emmingen-Liptingen

Zwei Jahre lang arbeitete **Frau Nicole Ribler** als Schulsekretärin an der Witthohschule. Somit hatte sie ein Jahr Vorsprung an Erfahrung im Bereich Schulverwaltung, bevor im September 2013 die Witthohschule nach der Pensionierung von Rektor Schray unter die kommissarische Leitung von Frau Bauer und Herrn Frick gestellt wurde.
Mit ihren umfassenden Kenntnissen war Frau Ribler gerade in diesem vergangenen Schuljahr immer eine große Hilfe und Stütze für die Schulleitung und die Kollegen. Für ihre überaus freundliche Art, ihre Geduld und Hilfsbereitschaft wurde ihr herzlich gedankt. Lobende Erwähnung fand auch ihre liebevolle Wesensart im Umgang mit den Schülern, die häufig mit irgendwelchen Anliegen und Wünschen zu ihr ins Sekretariat gestürmt kamen.
Kollegium und Schulleitung wünschen Frau Ribler alles Liebe und Gute für ihre Zukunft.

Verabschiedet wurde auch **Frau Saskia Maier**, die nach Ablegung der 2. Dienstprüfung nun an einer Gemeinschaftsschule in Rangendingen in ihr Berufsleben starten kann. Sie arbeitete an der Witthohschule im Bereich WAG (Küche und Textiles Werken). Für ihr Engagement dankten ihr die Kollegen und die Schulleitung sehr herzlich und wünschten ihr für die Zukunft alles Gute.

10 Jahre lang war **Herr Volker Stier** Lehrer an unserer Werkrealschule. Er startete mit seinen studierten Fächern Deutsch, Geschichte/Gemeinschaftskunde und Datenverarbeitung/Informatik als Klassenlehrer der 8b in sein Berufsleben. Immer war er aktiv in die Erweiterte Berufsorientierung - dem speziellen Profil unserer Witthohschule – eingebunden. Er nahm teil an verschiedenen Fortbildungsreihen und war nach Einführung der Fächerverbünde dann auch Spezialist im Fach WAG/Technik sowie in MNT (Materie-Natur-Technik). Daneben führte er die ‚Chronik' der Schule weiter und betätigte sich auch in der Öffentlichkeitsarbeit. An der Erstellung der Homepage war er ebenfalls maßgeblich beteiligt. Die Pflege des Biotops wurde auch in diesem Schuljahr unter seiner Leitung weitergeführt. Für sein großes Engagement sprach die Schulleitung im Namen der Kollegen und Schüler herzlichen Dank aus.
Auf eigenen Wunsch wird er künftig an der Grundschule in Denkingen arbeiten, wohin sein täglicher Schulweg bedeutend kürzer ist - nur ungern lassen wir den langjährigen guten Kollegen weggehen. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Liebe und Gute.

GLÜCKWÜNSCHE für unsere Jubilare

29.08.
Margot Möller
Wiesenstraße 3
79 Jahre

Ernst Keller
Hauptstraße 18
74 Jahre

30.08.
Rosa Maier
Herrenstraße 18
88 Jahre

Gunther Abendroth
Scheffelstraße 15
70 Jahre

03.09.
Gerda Klement
Breitishardweg 12
83 Jahre

04.09.
Manfred Krause
Liptinger Straße 15
87 Jahre

Irene Kupferschmid
Rathausstraße 22
73 Jahre

ABFALLTERMINE

Grünschnitt
jeweils samstags,
Bauhof Emmingen
von 10.00 - 11.30 Uhr
Gemeinschaftshaus Liptingen
von 10.00 - 11.30 Uhr

Restmüll
Mittwoch, 03.09.

Windeltonne
Mittwoch, 03.09.

Sprechstunden des BÜRGERMEISTERS

Die nächste Sprechstunde des Bürgermeisters findet **im Rathaus Emmingen am Dienstag, 02. September 2014, in der Zeit von 10.30 - 12.00 Uhr**, statt. Wenden Sie sich an den Bürgermeister, wenn Sie Anliegen und Probleme haben. Sie können auch gerne außerhalb der genannten Sprechstunden, nach jeweiliger vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, mit dem Bürgermeister persönlich sprechen.

Aus dem GEMEINDERAT

Hochwasser 28.07.2014
Wesentlicher Tagesordnungspunkt der Sitzung war eine Information über das Hochwasser und die Umsetzung von Sofortmaßnahmen. Bürgermeister Löffler berichtete, dass beim Jahrhunderthochwasser rund 120 Einsätze durch Feuerwehr, Technisches Hilfswerk und Rotes Kreuz geleistet wurden, um Gefahrstellen zu beseitigen oder abzusichern, Keller und Häuser auszupumpen, Leck geschlagene Öltanks zu sichern, unterspülte und einsturzgefährdete Brücken und Bachübergänge zu sichern und vieles mehr. Er dankte allen Helfern hierfür. Er gab einen Überblick über Schäden im öffentlichen Bereich wie den Seltenbachdurchlass in der Schulstraße, einen freigespülten Kanal beim Gasthaus Gabele, den Bachdurchlass in der Rosenstraße, Beschädigungen im Erlenweg und vieles mehr.

Als Zuhörer waren mehrere Bürgerinnen und Bürger anwesend, die persönlich von ihren Schäden durch das Hochwasser berichteten, vor allem im Bereich der Rosenstraße und der Schillerstraße 22-28.

Gemeinsam haben Gemeinderat und Zuhörerschaft verschiedene Schadstellen besichtigt, zunächst den Bachdurchlass in der Schulstraße. Hier hat Jörg Kamutzky vom Wasserwirtschaftsamt berichtet, dass während des Hochwassers 13 m^3/sek durchgeflossen seien. Der Durchlass selbst sei auf ein so genanntes hundertjähriges Regenereignis mit einem Abfluss von 7 m^3/sek ausgelegt.

Jörg Sölle und Dietmar Hagen vom Büro Breinlinger Ingenieure erläuterten die Beschädigungen am Durchlass und mögliche Reparaturmaßnahmen, deren Kosten sie auf rund 48.000 EUR schätzen.

Eine weitere Besichtigung wurde am Bachdurchlass in der Rosenstraße vorgenommen. Auch dort wurde aus wasserwirtschaftlicher und ingenieurtechnischer Sicht Stellung genommen. Die Kosten für eine Reparatur des beschädigten Durchlasses und Gehwegs wurde auf rund 22.000 EUR geschätzt.

Danach wurde der frei gespülte Kanal beim Gasthaus Gabele besichtigt, dessen Reparatur auf rund 5.000 EUR geschätzt wird. Vor Ort wurde die Abflusssituation des Hangwassers vom Witthoh her erläutert.

Abschließend besichtigte der Gemeinderat die Situation im Bereich der Schillerstraße 22-28. Dort schildert Martin Zimmermann als einer der am stärksten betroffenen Anwohner die Situation des Hochwassers.

Jörg Kamutzky vom Wasserwirtschaftsamt wies darauf hin, dass hier unterschieden werden müsse zwischen einem Gewässer und so genanntem wild abfließenden Wasser. Bei einer Veränderung der Situation müsse die Situation der Unterlieger ausreichend berücksichtigt werden.

Nach den Besichtigungen wurde die Sitzung im Sitzungssaal fortgeführt.

In der Diskussion haben sich mehrere Gemeinderäte dafür ausgesprochen, den Bachdurchlass in der Schulstraße zunächst nicht zu reparieren, sondern die Straße zu sperren und in einer gesamtheitlichen Konzeption Möglichkeiten zu überprüfen, wie künftige Hochwassersituationen vermieden werden können.

Einstimmig hat der Gemeinderat dann beschlossen, das frei gespülte Rohr beim Gasthaus Gabele kurzfristig mittels freihändiger Vergabe an die Fa. Leonhard Störk in Ordnung bringen zu lassen.

Bei einer Gegenstimme ist die Verwaltung beauftragt worden, dass in Zusammenhang mit dem Wasserwirtschaftsamt eine Konzeption zum Thema Hochwasserschutz in Auftrag gegeben werden soll und dass die nötigen Verfahrensschritte zur Umsetzung geklärt werden sollen.

Der Durchlass in der Schulstraße wird vorerst gesperrt bleiben; zum Schutz der dort vorhandenen Leitungen werden die notwendigen Maßnahmen getroffen, das heißt der Asphalt wird entfernt, wo es nötig ist. Für Fußgänger wird ein Durchgang offen bleiben. Beim Durchlass in der Rosenstraße werden die notwendigen Reparaturen in Auftrag gegeben.

Einstimmig ist beschlossen worden, dass schnell mit dem Wasserwirtschaftsamt geklärt werden soll, welche Maßnahmen am Bachbett des Mühlebachs getroffen werden können, was dann zügig von einer Firma umgesetzt werden soll.

Einstimmig ist außerdem beschlossen worden, dass es bezüglich der Schillerstraße einen vor Ort Termin mit dem Wasserwirtschaftsamt geben wird, bei dem mögliche Maßnahmen besprochen und mit der früheren Planung abgestimmt werden sollen, also beispielsweise eine Vergrößerung des Querschnitts im Graben oder eine Erhöhung des Walls. Je nach Höhe der Kosten für die Umsetzung kann Bürgermeister Löffler über die Vergabe der Maßnahme selbst entscheiden oder es wird eine kurzfristig einberufene Sitzung des Technischen Ausschusses geben. Dies soll zunächst eine Sofortmaßnahme sein; die Situation wird in der Gesamtkonzeption ebenfalls untersucht werden.

Sanierung von Pflasterflächen
Für die Sanierung maroder Pflasterflächen wurden im Haushalt 2014 insgesamt 170.000 EUR bereitgestellt. Der Technische Ausschuss hat im Juni festgelegt, welche Flächen, in welcher Ausführungsart hergerichtet werden sollen. Bei einer öffentlichen Ausschreibung durch das Büro Breinlinger Ingenieure stammte das günstigste Angebot von der Fa. Stingel GmbH aus Schwenningen und beläuft sich auf brutto 120.056,42 EUR.

Bürgermeister Löffler hat vorgeschlagen, die Fa. Stingel auch mit der Behebung von Hochwasserschäden an verschiedenen Wegen und Straßen zu beauftragen und die gegenüber dem Haushaltsplan eingesparten Mittel hierfür zu verwenden.

Der Gemeinderat hat dieser Vorgehensweise einstimmig zugestimmt.

Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung
In der vorletzten Sitzung hat der neu zusammengetretene Gemeinderat verschiedene Themen beraten, zu deren Umsetzung die Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung in ihrer bisherigen Fassung verändert werden müssen, beispielsweise die Einrichtung eines Sozialausschuss und die Änderung der Sitzzahl im Technischen Ausschuss bzw. Hallenausschuss. Die Verwaltung hat entsprechend die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung überarbeitet.

Gemeinderat Otto Schoch stellte den Antrag, die bisherige Redezeitbegrenzung von drei Minuten für den ersten Redebeitrag bzw. einer Minute für weitere Redebeiträge zu verdoppeln.

Dieser Antrag ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung hat der Gemeinderat mehrheitlich die Hauptsatzung wie vorgelegt beschlossen.

Mit einer Gegenstimme hat der Gemeinderat mehrheitlich die Geschäftsordnung wie vorgelegt beschlossen.

Im Wege der Einigung wurde der Technische Ausschuss wie folgt besetzt:

(siehe untenstehende Tabelle)

Bekanntgaben, Anfragen und Wünsche
Bürgermeister Löffler informierte den Gemeinderat kurz über den aktuellen Stand bezüglich des Neubaus der Witthohhalle. Eine ausführliche Information werde am 29. September erfolgen.

Aus der ursprünglich für diesen Termin vorgesehenen Sitzung des Technischen Ausschuss wurde die Beratung der dezentralen Abwasserbeseitigung in die Gemeinderatsitzung übernommen.

Hierzu haben Jörg Sölle und Dietmar Hagen vom Büro Breinlinger Ingenieure die Planung vorgestellt, wie die Anwesen Delieswies, Rosenhof, Lehnholzerhof, Buhlenhof, Winklerhof, Oberwasserburgerhof sowie Venushof und Ziegelhütte an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen werden können.

Der Gemeinderat hat die Planung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, entsprechende Grundstücksverhandlungen durchzuführen und die Maßnahme auszuschreiben. Bezüglich des Oberwasserburgerhofs soll geprüft werden, ob gleichzeitig mit der Kanalverlegung auch ein Wasseranschluss hergestellt werden kann.

Aus dem Technischen AUSSCHUSS

Stellungnahme zu privaten Baugesuchen

Folgenden Baugesuchen stimmte der Technische Ausschuss jeweils mit notwendigen Ausnahmen oder Befreiungen zu:

a) Neubau eines Balkones an die bestehende Garage
auf dem Flst. 7713, Egertenstraße 31,
OT Emmingen

b) Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage
auf dem Flst. 7618, Hohenstoffelweg 7,
OT Emmingen

c) Neubau eines Einfamilienwohnhauses
auf dem Flst. 2229, Witthohstraße 40A,
OT Emmingen
Dem Bauvorhaben wurde die grundsätzliche Zustimmung erteilt. Bei 2 Enthaltungen hat der Technische Ausschuss nach kurzer Diskussion einstimmig beschlossen, dass dem Gemeinderat empfohlen wird, eine Abrundungssatzung zu erlassen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Bauherrschaft abzuschließen.

d) Neubau von 5 typengerechten Stahlbetongaragen
auf dem Flst. 7521/12, Auf der Höhe 11c,
OT Liptingen

e) Neubau eines Wohngebäudes nach Abbruch Gasthaus Löwen
auf dem Flst. 78, Tuttlinger Straße 2,
OT Liptingen

f) Errichtung einer Dachgaube auf bestehendem Wohnhausdach
auf dem Flst. 7461, Nellenburgstraße 1,
OT Liptingen

g) Errichtung eines Reitplatzes 15 x 30 m
auf dem Flst. 34, Neuhauser Straße,
OT Liptingen
Der Technische Ausschuss stimmte der Anlegung eines Reitplatzes einstimmig zu. Betont wurde, dass es bei dieser Entscheidung nicht um die dauerhafte Unterbringung von Pferden gehe, sondern lediglich um die beantragte Anlegung eines Reitplatzes.

h) Nutzungsänderung in Hundepension
auf dem Flst. 2907, Wehstetten 6,
OT Liptingen

i) Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines weiteren Fallhammers auf dem Flst. 5112/9, Stöcke 1, OT Liptingen

Folgendem Antrag wurde die Zustimmung verweigert:

j) Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von 5 Seecontainern auf dem Flst. 7668/1, Friedrich-Wöhler-Straße 17, OT Emmingen

Folgendes Bauvorhaben ist über die Vorgaben des Bebauungsplanes abgedeckt und wurde dem Technischen Ausschuss zur Kenntnis gegeben:

k) Anbau einer Unterstellhalle mit Überdachung; 11 Lagerboxen für Betriebsmittel aller Art auf dem Flst. 7663 u. 7664, Friedrich-Wöhler-Straße 13, OT Emmingen

Zum Ende der Sitzung gab Bürgermeister Löffler einen detaillierten Überblick über Folgen des Unwetters und die bisher unternommenen Maßnahmen der Gemeinde. Er berichtete vom Besuch der Regierungspräsidentin und von den bisher ins Leben gerufenen Aktionen, wie der Tauschbörse durch die Los Crawallos und der Einrichtung eines Spendenkontos. Er berichtete von den Vor-Ort-Terminen mit den betroffenen Behörden und der mit dem Landratsamt gefundenen Lösung zur Abfuhr des Sperrmülls.

FUNDSACHEN

Gefunden
- wurde am Spielplatz an der Weiherstraße ein Schlüssel mit Anhänger.
Die Fundsache kann im Rathaus Emmingen zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Nr.	Liste	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter
1	UWG	Harald Heller	Gabriele Rettkowski
2	UWG	Thomas Renner	Richard Gnirß
3	UWG	Klaus Schönbrunn	Ralf Bonacker
4	Liste, Frauen, UBL	Andreas Zeiser-Radtke	Werner Diener
5	Liste, Frauen, UBL	Angelika Störk	Martina Auchter
6	Liste, Frauen, UBL	Otto Schoch	Gerhard Störk

Veranstaltungen im Monat September 2014

Freitag, 05.09.
Gesangverein Emmingen
Feierabendhock

Donnerstag, 11.09.
Kath. Bildungswerk Liptingen
Vortrag Pater Anselm Grün in der Pfarrkirche St. Michael

Samstag, 13.09.
Markttag Emmingen

Sonntag, 14.09.
Kath. Pfarrgemeinde St. Silvester Emmingen
Patrozinium - Maria-Geburt

Samstag, 20.09.
Förderverein für Kinder und Jugendliche
Kinder-Second-Hand-Basar

Sonntag, 21.09.
Schwarzwaldverein Emmingen
Wanderung im Donautal

Sonntag, 21.09.
Evang. Kirchengemeinde
Kirchgartenfest an der Friedenskirche Emmingen

Sonntag, 28.09.
Kath. Pfarrgemeinde St. Michael Liptingen
Patrozinium / Erntedankfest

Hochwasser

Fast 5 Wochen nach dem Hochwasser sind viele, aber noch lange nicht alle Spuren des Hochwassers beseitigt. Wenn man weiß wo das Hochwasser wütete kann man aber immer noch viele Spuren entdecken. In vielen Straßen sah man zuletzt jede Menge Sanierungsfirmen und Baufirmen mit ihren Fahrzeugen stehen. Die Arbeiten in den geschädigten Gebäuden sind nach wie vor in vollem Gange.
Viele Aktionen der Hilfe, Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe liefen, laufen oder stehen bevor.
Die Spendenaktion der Los Crawallos um Nadine Heiss ist weitestgehend abgeschlossen. Auch hierfür ein aufrichtiges Dankeschön! Sollte noch jemand Bedarf haben wird er gebeten, sich direkt an Nadine Heiss zu wenden. Ansonsten wird bezüglich der noch verbliebenen Sachen am 05. + 06. September jeweils von 14 - 18 Uhr ein Flohmarkt stattfinden. Die Preise werden sehr human gehalten, Spenden sind dabei weiterhin willkommen. Orientierungspreise sind: Kleidung 1€, Schuhe 2€, Geschirr 0,50 €, Töpfe 2€, Sonstige Küchen-Sachen 3€, Spielsachen 1€, Bettdecken, Kissen 2€, Bettwäsche 2€, Fernseher 10€, Großer Kühlschrank 20€, Kleiner Kühlschrank 10€, Kleinmöbel 10€.

In Liptingen laufen auf Anregung von Jochen Braun die Vorbereitungen für ein Benefizkonzert der Gruppen Wildchild und Simplicity am 20.09. in der Schloßbühlhalle. Abgewickelt wird die Veranstaltung von der Theatergesellschaft Liptingen und dem Feierabendhock.

Im öffentlichen Bereich liegt eine erste Kostenberechnung der Schäden vor. Sie beläuft sich auf 510.000 €, darin fehlen allerdings noch die Kosten der Hochwassernacht und Schäden an Waldwegen mit vorläufigen 37.000 € sowie bisher noch gar nicht festgestellte Schäden. Zum Beispiel hat sich die Einmündung des Erlenweges in die Witthohstraße langsam über mehrere Tage gesenkt. Die Setzungen wurden so tief und gefährlich, dass der Bereich gesperrt werden musste. Nachdem untersucht wurde, ob auch am Kanal ein Schaden entstanden ist sollten in Kürze die Schäden behoben und die Straße dann wieder befahrbar sein. Über die aktuellen Beschlussfassungen des Gemeinderates aus der Sitzung vom 31.07.2014 wird an anderer Stelle dieses Gemeindeblättle gesondert berichtet.

Spendenstand und Verfahren
Aktuell gingen rund 20.000 € an Geldspenden ein. Darin beinhaltet ist eine große Spende der Fa. CHIRON aus Tuttlingen mit 7.500 €, die von Herrn Gemeinderat Roger Schöpf mitinitiiert wurde.
HERZLICHEN DANK AN DIE FA. CHIRON.

Auch weiterhin können Spenden zu Gunsten der Hochwassergeschädigten auf das Spendenkonto unter dem Betreff „Hochwasserspende“ auf die Konten der Nachbarschaftshilfe Emmingen-Liptingen eingezahlt werden.
Die Kontoverbindungen sind:
Sparkasse Engen-Gottmadingen,
BLZ: 692 514 45,
Kto.Nr.: 5625553,
BIC: SOLADES1ENG,
IBAN: DE57 6925 1445 0005 6255 53

Volksbank Donau-Neckar,
BLZ: 643 901 30,
Kto.Nr.: 256574006, BIC: GENODES1TUT,
IBAN: DE59 6439 0130 0256 5740 06

An dieser Stelle stellvertretend an Herrn Schöpf auch ein herzliches Dankeschön an alle, die sich im Einwerben von Spenden und Unterstützung für die Flutopfer jedweder Art engagieren. Weitere große Spenden gingen von der Sparkasse Engen-Gottmadingen mit 2.500 € und der Volksbank Donau-Neckar mit 1.500 € ein. Auch die Vereinsfamilie in Emmingen-Liptingen zeigte sich großzügig: Sowohl die Dorffestvereine Liptingen (Gesangverein, Erwin Truckenbrod; Theatergesellschaft, Klaus Schönbrunn; Musikverein, Christopher Klöck; Feuerwehr, Sven Barthelmes; Sportverein, Klaus Truckenbrod; DRK, Ilse Schlosser; Kirchenchor, Manfred Schlosser; Narrenverein, Hartwig Renner) spendeten 2.000 €.
Und auch die Dorffestvereine Emmingen – ergänzt um Siedler und Trachtenverein – spendeten 2.000 € (Pfarrgemeinderat SEEG, Ulrike Störk; Kirchenchor, Claudia Heitzmann; Guggenmusik LOS CRAWALLOS, Nadine Heiß; Gesangverein, Karla Sasse; Musikverein, Joachim Leiber; Narrenzunft, Rolf Strössner; Sportverein, Richard Gnirß; Gemeinschaft der Eigenheimer und Gartenfreunde, Jürgen Redemann; Trachten- und Heimatverein, Gotthard Störk).

Da stellt sich nun die Frage wie die **Spendengelder verteilt** werden? Der Gemeinderat wird in seiner Sitzung am 08.09.2014 Richtlinien über die Verteilung der Spendengelder beschließen. Ein Kriterium wird eine Einkommensgrenze sein. Auch die Schadenshöhe wird Einfluss nehmen. Da die Spenden auch nur einen geringen Bruchteil des Schadens darstellen wird eine Höchstzuwendung je Schadensfall gelten. Alles weitere dann im Mitteilungsblatt + auf der Homepage sowie auf Facebook.

Anpassung der Kindergartenbeiträge in den Kindergärten Emmingen und Liptingen ab 01. September 2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2013 beschlossen, den monatlichen Kindergartenbeitrag ab September 2014 wie folgt anzupassen und neu zu staffeln.

Für den Besuch der Regelgruppe sowie Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten beträgt der monatliche Beitrag
- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind 97,00 EUR
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren 74,00 EUR
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren 49,00 EUR
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren 16,00 EUR

Für den Besuch der U3-Gruppe sowie der Ganztagsbetreuung (nur Emmingen) beträgt der monatliche Beitrag
- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind 194,00 EUR
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren 148,00 EUR
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren 98,00 EUR
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren 32,00 EUR

Für den Besuch der U3-Gruppe sowie der Ganztagsbetreuung beträgt der monatliche Beitrag für Bezieher von ALGII/Sozialhilfe oder *Einkommensgrenze (siehe unten)
- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind 169,75 EUR
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren 129,50 EUR
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren 84,00 EUR
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren 28,00 EUR

*Einkommensgrenzen für den Reduzierungsbeitrag
Familien und Alleinerziehende
mit 1 Kind 28.000,00 EUR
Familien und Alleinerziehende
mit 2 Kindern 31.000,00 EUR
Für jedes weitere Kind 3.000,00 EUR
Als Einkommen gelten alle positiven Einkünfte (brutto, ohne Bundes- und Landeserziehungsgeld, Kinder- oder Pflegegeld nach sozialgesetzlichen Bestimmungen) der im Haushalt lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die durch Steuerbescheid bzw. Jahreslohnbescheinigung nachzuweisen sind. 10% der zu berücksichtigenden Einkünfte sind für Sonderausgaben und Werbungskosten bei nicht selbstständiger Arbeit abzugsfähig.

Anträge hierfür können beim Einwohnermeldeamt im Rathaus Emmingen und Liptingen gestellt werden.

Den Eltern, die der Gemeinde/Kirchengemeinde für den Beitrag ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt haben, wird ab September 2014 der neu festgesetzte Betrag wie bisher vom Konto eingezogen. Wer den monatlichen Betrag überweist bzw. Dauerauftrag bei seiner Bank erteilt hat, bitten wir um Beachtung und termingerechte Änderung.

DRK
Ortsverein Emmingen

DRK
Ortsverein Liptingen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
Das DRK sucht neue Fördermitglieder

Ab Donnerstag wird *Herr Pöckl* im Auftrag des DRK-Kreisverbandes bei Ihnen vorsprechen und Sie um finanzielle Unterstützung speziell für die Ehrenamtsarbeit bitten. Die besondere Unterstützung durch die Fördermitglieder ist wesentlich für die Arbeit und Aufgaben, die die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Bereitschaften leisten. Täglich sind weit mehr als 1.000 Ehrenamtliche des Roten Kreuzes in der Umgebung in Bereitschaft. Dies ist keine Selbstverständlichkeit. Freiwillig und unentgeltlich stellen sie ihre Freizeit zur Verfügung.

Bedenken Sie die Situation beim vergangenen Hochwasser in Emmingen. Ein großer Teil der Helferinnen aus Emmingen und Liptingen waren bis zu fast 24 Stunden am Stück ohne Entgelt im Einsatz für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Helferinnen und Helfer wurden von ihren Arbeitgebern größtenteils nicht freigestellt. Sie mussten für die Hilfe einen Urlaubstag opfern. Die einzige Unterstützung erfolgt vom DRK-Kreisverband, damit die Helferinnen und Helfer keinen finanziellen Schaden erleiden. Deshalb bitten wir um Ihre Unterstützung.

Werden auch Sie ein Fördermitglied!
Fördermitglieder können die Serviceleistungen des DRK-Flugdienstes in Anspruch nehmen und kostenlos an Erste-Hilfe-Lehrgängen teilnehmen. Außerdem bei der Einrichtung eines DRK-HausNotruf-Gerätes erlassen wir den Mitgliedern die einmalige Anschlussgebühr von 25 Euro.
Weitere Informationen zur Mitgliedschaft finden Sie auf der Homepage www.drk-kv-tuttlingen.de.

Gemeinde Emmingen-Liptingen
Landkreis Tuttlingen

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet als Krankheitsvertretung eine/n

Mitarbeiter/in in der Witthohschule Emmingen

Das Aufgabengebiet dieser Teilzeitstelle mit 25% umfasst neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Witthohschule auch die Organisation des Mittagessens. Die Stelle ist zunächst auf ein Jahr befristet. Bei früherer Genesung und Berufsrückkehr der Stelleninhaberin erhält der/die neue Mitarbeiter/in die Möglichkeit, ins Rathaus zu wechseln.

Vorausgesetzt werden eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Bürokaufmann/-frau oder ähnliches und grundlegende Kenntnisse der MS-Office-Programme. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen wendet den Tarifvertrag im öffentlichen Dienst (TVöD) an.

Wenn Sie Interesse an dieser vielseitigen Tätigkeit haben, bitten wir um Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 11. September an die Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen. Für Fragen steht Ihnen Hauptamtsleiter Patrick Allweiler (Tel. 07465/9268-34, E-Mail: patrick.allweiler@emmingen-liptingen.de) gerne zur Verfügung.

Emmingen-Liptingen, den 28. August 2014

Joachim Löffler
Bürgermeister

Dorffest Emmingen - Tombola 2014

noch nicht eingelöste Lose

Die Preise können während den üblichen Dienstzeiten im Rathaus in Emmingen, Zimmer 22, gegen Vorlage des Originalloses abgeholt werden.

123	558	1154	1636	2108	2616	3050	3907	4001	4523
131	573	1235	1638	2122	2647	3155	3957	4091	
174	588	1403	1875	2123	2705	3410		4101	
197	593	1455	1876	2129	2835	3449		4185	
263		1470	1877	2184					
264			1950	2187					
378				2193					
454				2198					
488				2414					
500				2417					

Einwohnerzahlen für den Monat Juli 2014

	Emmingen	Liptingen	insgesamt
Einwohnerstand am 30.06.2014	**2.892**	**1.700**	**4.592**
Zugänge			
- durch Zuzug	21	6	27
- durch Geburten	3	2	5
Abgänge			
- durch Wegzug	17	8	25
- durch Sterbefall	2	0	2
Einwohnerstand am 31.07.2014	**2.897**	**1.700**	**4.597**
Einwohner **männlich:**	**1.437**	**857**	**2.294**
Einwohner **weiblich:**	**1.460**	**843**	**2.303**

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum - ELR

Auch für das Jahr 2015 können Privatpersonen und Unternehmen über die Gemeinden Zuschussanträge für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) stellen.
Die Ausschreibung mitsamt Richtlinien kann im Internet unter http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1244389/index.html eingesehen und heruntergeladen werden.
Die Fördermöglichkeiten sind in der tabellarischen Übersicht dargestellt. Bei privatgewerblichen Vorhaben wird auf das Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)" hingewiesen. Mit diesem Programm werden besonders innovative beziehungsweise umweltorientierte Vorhaben aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum gefördert.
Mit der Neuausrichtung des Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2015 sollen die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum bei der Bewältigung des demographischen Wandels sowie der ökologischen und sozialen Modernisierung gezielt unterstützt werden. Im Fokus stehen insbesondere eine zeitgemäße Entwicklung der infrastrukturellen Daseinsvorsorge sowie das Ziel, flächendeckend gleiche Lebensbedingungen zu schaffen. Wichtig sei außerdem, die Ortskerne als einen bedeutenden Lebensmittelpunkt zu stärken. Kleine und mittlere Unternehmen im ländlichen Raum zu unterstützen, habe eine hohe Priorität für die Landesregierung, um langfristig zukunftsfähige Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und zu erhalten.
Die kompletten Anträge sollten dem Bürgermeisteramt bis zum 10. Oktober vorliegen. Wir empfehlen eine frühzeitige Kontaktaufnahme. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Hauptamtsleiter Patrick Allweiler zur Verfügung (Tel. 07465/9268- 34, E-Mail: patrick.allweiler@emmingen-liptingen.de).

Niederschlagsstation des Deutschen Wetterdienstes Emmingen - Liptingen

Standort Talstr. 22, Emmingen

Juli 2014

Gesamtniederschläge 314,5 mm bzw. l / m², davon ca. 8 mm als Hagel, gilt als Schnee = 3 % d. Ndsl., Rekord!
Höchster Einzelniederschlag 109,4 mm bzw. l / m², gemessen am 29.07., dv. 108,6 mm bei Gewitter am 28.07. von 18.23 - 23.10 Uhr, Rekord in Deutschland für den gleichen Tag.
Größte Niederschlagsstärke 83,8 mm / 67 min = 75,1 mm/h, gefallen am 28.07. von 18.28 - 19.35 Uhr, ca. 3 Blitze pro Sekunde. Schwere Schäden in der Gemeinde und im Kreis Tuttlingen.
21 Tage m. messb., fallendem Niederschlag; 22 Messtage, dv. 12 Tage $\geq$ 1,0 mm und 8 Tage $\geq$ 10,0 mm
16 Tage mit Kondensstreifen zu Cirren, dv. ein Tag m. KS als alleinige Wolken v. 21 Beobacht.-Tagen
5 heitere Tage, Sonnenschein ca. 191 h / 483 h = ca. 40 %
10 trübe Tage, Nebel ca. 14 h / 744 h = 2 %, 3 Tage mit Nebel, dv. keinmal ganztags.
Kein Frosttag m. Minimum unter 0° C in 2 m Höhe, keinmal Bodenfrost.
1 Tag mit fleckiger Hageldecke, 2-mal Hagelfall, bes. am 07.07.. Maximaler Ø der Hagelschossen ca. 20 mm.
Kein Tag mit stürmischem Wind $\geq$ 8 Bft, viermal Starkwind $\geq$ 6 Bft, Gesamt Ø = ca. 1,6 Bft, schwachwindig.
15 Sommertage mit $T_1 \geq$ 25 °C, dv. 2 Tropentage mit $T_1 \geq$ 30 °C, keine Tropennacht $T_0 \geq$ 20 °C
7 Gewitter am Ort, 3 Ferngewitter, 4-mal Wetterleuchten.
Absolutes Temperaturminimum T_{0A} = + 8 °C, Boden T_{0A} = + 3 °C jeweils am 01.07.
Absolutes Temperaturmaximum T_{1A} = + 31 °C am 19.07.
Mittleres Tagestemperatur-Minimum Ø T_0 = + 13,4 °C
Mittleres Tagestemperatur-Maximum Ø T_1 = + 22,9 °C
Mittlere Monatstemperatur $T = 1/2\ (T_0 + T_1)$ T = + 18,2 °C
Abweichung vom langjährigen Temp-Mittel ΔT = ca. + 1,4 ° C

Fazit: Der Juli war etwas zu warm. Die Niederschläge brachten einen neuen Monatsrekord seit Beginn der Aufzeichnungen vor 33 Jahren und beliefen sich auf 291 % der Norm N_R = 108 mm. Die Sonne war sehr träge: 78 % der Norm N_S = 246 h. Der Nebel war übernormal: 280 % der Norm N_N = 5 h. Trotz einiger Gewitterböen wehte der Wind insgesamt mit unternormaler Stärke.
Wetterverlauf: 01.-07.: Übergangslage NO. Die anfängliche Kaltluft von Ende Juni wurde durch mäßige, aber feuchte Warmluft ersetzt. Es kam zwischen sonnigen Abschnitten zu Schauern und Gewittern. Am 07. drang von West typische "Atlantik-Einheitssuppe" vor bei heftigem Gewitter mit Starkregen und Hagel. Bis zum 10. herrschte "Tote Hose". 11.-14.: Flache Druckverteilung über Süddeutschland. Labile Lage mit täglichen Schauern oder Gewittern. 15.- 19.: Antizyklonal NO, hochsommerlich, sonnig, Steppenklima. 20.-22.: Zyklonal SW, trübe, Dauerregen. 23.-24.: Kurzes Zwischenhoch, freundlich und warm. 26.-Monatsende: Flache Druckverteilung. Die labile Luftschichtung führte zu Schauern und Gewittern. Diese gipfelte am 28. in einer Unwetter-Katastrophe mit schweren Schäden. Danach Beruhigung, jedoch verbreitet Regen. Dr. Ulrich Hinz

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

e:lr!

Projektarten, Fördersätze und Höchstbeträge

Stand 07/2014

Förderschwerpunkt	Projektart	Zuwendungsempfänger [3]	Fördersätze in Prozent - Regel (erhöht)	Höchstbetrag (EUR)
Wohnen	Neuordnung mit Baureifmachung	K	40 (50)	750.000
	Zwischenerwerb mit Zinskosten	K	40 (50)	750.000
	Unrentierlicher Mehraufwand	K	40 (50)	750.000
	Verbesserung des Wohnumfelds (auf öffentl. gewidmetem Grund)	K/P	40 (50)	750.000
	Umnutzung zu Wohnungen	K/P	30	50.000 [2]
	Umfassende Wohnungsmodernisierung	K/P	30	20.000 [2]
	Ortsbildgerechter Neubau in Baulücken	P	30	20.000 [2]
	Neuordnung mit Baureifmachung	P	30	100.000
	Umnutzung zu Wohnungen	U	10 (15 [1])	200.000
Grundversorgung	Reaktivierung einer Brache, Neubau, Erweiterung	K/U	20	200.000
Arbeiten	Erschließung Gewerbegebiet	K	40 (50)	750.000
	Reaktivierung einer Brache (ohne Beihilferelevanz)	K	40 (50)	750.000
	Reaktivierung einer Brache (mit Beihilferelevanz)	U	10 (15 [1])	200.000
	Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelage	U	10 (15 [1])	200.000
	Neuansiedlung von Unternehmen	U	10	200.000
	Erweiterung von Unternehmen	U	10	200.000
Gemeinschaftseinrichtungen	Umbau einer Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	40 (50)	750.000
	Umnutzung zur Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	40 (50)	750.000
	Neubau einer Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	40 (50)	750.000
Übergreifend	Vorbereitung und Begleitung investiver Projekte	K	40 (50)	750.000
	Bürgerbeteiligungsprozesse, Moderation	K	40 (50)	750.000

[1]) Fördersatz für kleine Unternehmen: 15 %
[2]) Betrag gilt jeweils für eine Wohneinheit;
Höchstbetrag für ein Vorhaben mit mehreren Wohneinheiten: 100.000 €

[3]) K = kommunaler Zuwendungsempfänger
P = Privatperson, private Organisation
U = Unternehmen

Standesamt im Monat Juli 2014

Personenstandsfälle im Monat Juli 2014

Ortsteil Emmingen

Geburten:
David Luca Herbert Tockweiler
geboren am 04.07.2014 in Singen (Hohentwiel)
Eltern: Maria Tiziana Ferrante-Tockweiler geb. Ferrante und Christian August Tockweiler, Ludwig-Finckh-Str. 2, Emmingen-Liptingen

Eheschließung:
30.07.2014
Maria Roick geb. Maier und Stefan Roick, Hohenstoffelweg 13, Emmingen-Liptingen

Sterbefälle:
Anna Maria Gnirß geb. Schmid
gestorben am 20.07.2014
in Emmingen-Liptingen,
wohnhaft gewesen Hinter Hofen 4,
Emmingen-Liptingen 81 Jahre

Ortsteil Liptingen

Geburten:
Lotta Marie Müller
geboren am 08.07.2014 in Tuttlingen
Eltern: Yasemin Müller geb. Cakar und Andreas Wilfried Müller, Rorgenwieser Str. 55a, Emmingen-Liptingen
Katja Maria Matt
geboren am 20.07.2014 in Singen (Hohentwiel)
Eltern: Barbara Matt geb. Stärk und Ulrich Stefan Matt, Neuhauser Str. 4, Emmingen-Liptingen
Celina Maria Burbach
geboren am 23.07.2014 in Tuttlingen
Eltern: Tanja Marita Burbach geb. Trenkle und Dirk Michael Burbach, Homburgstr. 2, Emmingen-Liptingen
Eheschließung:
25.07.2014
Claudia Beck geb. Schweininger und Michael Beck, Stockacher Str. 8, Emmingen-Liptingen

Sterbefälle:
keine

Ferienkinder verbringen drei vergnügte Tage im Zeltlager des DRK

Viel Spaß hatten 45 Ferienkinder zwischen 6 und 15 Jahren drei Tage lang in einem Zeltlager des DRK Liptingen hinter dem Feuerwehrgerätehaus in Liptingen. Nach Hause geschickt wurden die Eltern, die die Kinder schwer bepackt zum Platz gebracht hatten. Ein umfangreiches Programm hatte das Rote Kreuz für das Lagerleben der Kinder vorbereitet.

Bevor die Nachtruhe in den von der Feuerwehr aufgebauten Zeltstadt begann, gab es noch eine Nachtwanderung unter Leitung des DRK-Vorsitzenden Manfred Schlosser und seinen Helfern, bei der sie nicht nur mitten im dunklen Wald, nachdem sie ihre Taschenlampen ausgemacht hatten, eine gruselige Geschichte hörten, sondern auch aus Teig und Wurst hergestellte Stockbrote grillen konnten. Der nächste Tag begann nach dem Frühstück mit einer Schnitzeljagd, einem der Höhepunkte im Lagerleben. Alle machten sich auf die sechs Kilometer lange Strecke mit zehn Stationen auf in das Gebiet im Harzofen. Nach ihrer Rückkehr hatte sich der Hunger eingestellt und am Abend gab es daher noch ein warmes Essen.

Am dritten Tag begann das Abenteuerwochenende im Zeltlager für die Ferienkinder nach dem Frühstück mit Batik- und Bastelarbeiten sowie dem Einfärben von T-Shirts. Es wurden Tassen bemalt, die sie mit nach Hause nehmen durften, und hergestellt haben sie lustige Eierköpfe mit herabhängenden Haaren aus Kresse. Das umfangreiche Programm ließ im Zeltlager keine Langeweile aufkommen. Manfred Schlosser hatte mahnende Worte an die Kinder gerichtet, nicht aus der Rolle zu fallen, bevor sie ihre vier Zelte am ersten Tag belegten. „Wer nicht auf die Betreuer hören will, wird wieder nach Hause geschickt", ermahnte er die Kinder. Und alle hielten sich daran.

Das Zeltlager, das seit einigen Jahren vom DRK während der Ferien veranstaltet wird, war wieder eine Erholungs- und Erlebnisfreizeit für die Kinder, bei der sie mit ihren Betreuern ohne Eltern auf sich allein gestellt waren. Drei Tage lang wohnten sie in der kleinen Zeltstadt mitten in der Natur und haben bei den Spielen und anderen Aktionen die Möglichkeit gehabt, neue Freunde zu finden, aber vor allem auch zu lernen, in einer großen Gemeinschaft miteinander auszukommen und einander zu helfen. Auch war es eine kleine, aber spannende Herausforderung, unter den nicht ganz alltäglichen Zeltlagerbedingungen zurechtzukommen.

Man musste beispielsweise vergeblich nach Strom oder warmem Wasser suchen, dafür war warmer und kalter Tee zum Trinken ständig bereitgestellt. An den drei Tagen hieß es allerdings auch, Abschied zu nehmen von Fernseher, Computer, MP3-Player oder Handy. Stattdessen standen die lustigen Spiele und kreativen Basteleien im Vordergrund. Viel zu schnell waren die drei Tage im Zeltlager vergangen. Am Sonntagabend wurden die Kinder von ihren Eltern wieder abgeholt und sie konnten viel über die drei erlebnisreichen Tage berichten, die sie mit den DRK-Helfern und der Jugendfeuerwehr auf dem Zeltplatz verbracht hatten.

Text von Horst Hollandt!

Gemeinde Emmingen-Liptingen
Landkreis Tuttlingen

Hauptsatzung

vom 31. Juli 2014

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Bürgermeister	§§ 10,11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 12
Abschnitt VI	Ortsteile	§ 13
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl	§ 14
Abschnitt VIII	Örtliche Verwaltung	§ 15
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen	§ 16

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 31.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1.1 Technischer Ausschuss
1.2 Sozialausschuss
1.3 Hallenausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder jedes Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses
(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als selbständige Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in dem § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise zuständig für:
3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR beträgt;
3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 4.000 EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7
Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Versorgung und Entsorgung,
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliebe Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 LandesbauordnungLBO-,
2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall,
2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3
2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB

§ 8
Sozialausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1.1 Kindergartenwesen und Kinderbetreuungseinrichtungen
1.2 Schulwesen (Schulentwicklungsplanung, schulische und außerschulische Betreuungsangebote)
1.3 Sozialwesen wie Belange der Familien, Kinder, Jugend und Senioren (Jugendpflege, Jugendreferenten, Jugendhäuser, Schulsozialarbeit, Seniorenhilfe)
1.4 Soziale Sicherung, insbesondere Fragen der Jugendhilfe, der Familienförderung und der Seniorenarbeit
1.5 Inklusion
1.6 Volkshochschule, Kirchliche Erwachsenenbildung und Musikschule
1.7 Wissenschaft und Kulturangelegenheiten
1.8 Marktangelegenheiten
1.9 Nutzung kommunaler Gebäude und Hallen
1.10 Förderung des BürgerInnenengagements
1.11 Gesundheits-, Sport- und Vereinsangelegenheiten
1.12 Fremdenverkehr und Erholung

(2) Bei der Beratung wichtiger Schulangelegenheiten werden die in § 49 Schulgesetz genannten Vertreter-/innen als Sachverständige hinzugezogen; entsprechendes gilt bei der Beratung von Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 9
Hallenausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Hallenausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete: 1.1 planerische Begleitung des Neubaus der Witthohhalle
1.2 Festlegung von Planungsfragen
1.3 Durchführung von Bemusterungen

(2) Zu den Sitzungen des Hallenausschusses werden Vertreter der örtlichen Vereine und der Witthohschule hinzugezogen.

IV. Bürgermeister

§ 10
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall;
2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 EUR im Einzelfall;
2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 250 EUR im Einzelfall;
2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EUR;
2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt;
2.7.1 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 EUR im Einzelfall;
2.7.2 die Veräußerung von Bauplätzen für Wohnungsbau im Rahmen der jeweils gültigen vom Gemeinderat festgelegten Bauplatzvergaberichtlinien;
2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen (Miet- und Pachtverträge) sowie die Mietzinsanpassung;
2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall;
2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuss.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12
Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.

VI. Ortsteile

§ 13
Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
1.1 Emmingen
1.2 Liptingen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14
Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
2.1 Wohnbezirk Emmingen 9 Sitze
2.2 Wohnbezirk Liptingen 5 Sitze

VIII. Örtliche Verwaltung

§ 15
Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Liptingen ist eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Ortsverwaltung Liptingen“.

IX. Schlußbestimmungen

§ 16
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Emmingen-Liptingen, den 31.07.2014
(Löffler)
Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Emmingen-Liptingen

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Gemeinderat am 31. Juli 2014 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz. § 25 I GemO

§ 2
Mitgliedervereinigungen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen.
Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen.
(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
(3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3
Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 32 I, III GemO

§ 4
Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 24 GemO

§ 5
Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit
uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 17 I GemO
§ 34 III GemO

§ 6
Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 17 II GemO
§ 35 II GemO

§ 7
Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 17 III GemO

§ 8
Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene`Einwohner
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.
(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nicht-öffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

§ 18 GemO

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9
Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nicht-öffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht-öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
(3) In nicht-öffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 35 I GemO

§ 10
Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11
Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach der Dauer Ihrer Zugehörigkeit zum Gremium und ihrer Listenzugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung unter Berücksichtigung der zahlenmäßigen Stärke einer Liste im Gemeinderat.

§ 12
Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch
mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
(2) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat halbjährlich im Voraus über die geplanten Sitzungen. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel 4 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen montags um 19.30 Uhr statt. Als Sitzungsende soll 22.30 Uhr nicht überschritten werden. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 34 I und II GemO

§ 13
Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
(2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungs-gegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 34 I GemO
§ 35 I GemO

§ 14
Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie dürfen von den
Gemeinderäten ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Eine öffentliche Diskussion über diese Vorlagen ist erst zulässig, wenn über sie öffentlich verhandelt ist. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

§ 34 I GemO

§ 15
Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 36 I GemO
§ 37 I GemO

§16
Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Ent-

schädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 36 I GemO

§17
Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Gemeinderat Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§18
Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
(2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
(3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 33 GemO

§ 19
Redeordnung und Redezeit

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
(6) Gemeinderäte, die sich zu einer Sache erstmals zu Wort melden, haben Vorrang vor denen, die zu der gleichen Sache bereits gesprochen haben.
(7) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes wird für die erste Wortmeldung eines Rates die maximale Zeitdauer von drei Minuten festgelegt. Bei weiteren Wortmeldungen wird die maximale Dauer auf eine Minute festgelegt.
Der Gemeinderat kann die Redezeitbeschränkung für ganze Sitzungen oder jederzeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt aufheben.

§ 20
Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21
Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
(5) Wird der Antrag auf "Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt
sind.
(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung, dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. § 37GemO

§ 23
Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstellen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 37 VI GemO

§ 24
Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 37 VII GemO

§ 25
Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein.
Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
(2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter.

§ 24 II GemO
§ 37 VII GemO

§ 26
Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort
a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
(2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 27
Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
(2) Grundsätze für die Fragestunde:
a) Die Fragestunde findet am Schluss jeder öffentlichen Sitzung statt.
b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 33 IV GemO

§ 28
Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nicht-öffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der
Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

§ 33 IV GemO

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29
Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 37 I GemO

§ 30
Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 37 I GemO

V. Niederschrift

§ 31
Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 38 I GemO

§ 32
Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nicht-öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 38 II GemO

§ 33
Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis der Gemeinderäte zu bringen. Die Gemeinderäte unterzeichnen die Niederschrift. Über gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34
Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

§ 38 II GemO

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35
Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Vorsitzender in den beschließenden Ausschüssen ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
b) Die Sitzungen des Hallenausschusses und des Sozialausschusses finden in der Regel am Dienstag ab 17.00 Uhr statt, die Sitzungen des Technischen Ausschusses finden in der Regel am Donnerstag ab 17.00 Uhr statt. Im Ausnahmefall wird ein früherer Sitzungsbeginn oder ein anderer Sitzungstag (Freitagmittag, Samstag) in Bezug auf Ortsbesichtigungen abgesprochen.
c) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
d) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können gemäß den Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen nicht-öffentlich geführt werden.
e) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
f) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen; Einladungen und Tagesordnung zur Sitzung werden bereits von der Verwaltung zur Kenntnis übersandt. Falls auch der persönliche Stellvertreter verhindert ist, bestimmt der Vorsitzende den Stellvertreter aus den übrigen Mitgliedern. Haben sich Mitglieder des Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
g) Mitglieder des Gemeinderates, die nicht ordentliche Mitglieder der beschließenden Ausschüsse sind, erhalten von den Einladungen Mehrfertigungen zur Kenntnisnahme.

§ 39 GemO
§ 40 GemO

VII. Schlussbestimmung

§ 36
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. September 2014 mit ihren Änderungen in Kraft.

§ 37
Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser ergänzten Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 28. Juni 2005, zuletzt geändert am 14. Oktober 2013 außer Kraft.

Emmingen-Liptingen, den 31. Juli 2014
gez.
Joachim Löffler
Bürgermeister

LANDKREIS

badenova

Stromfresser Kühlschrank

Kühlschränke gehören zu den Spitzen-Stromfressern im Haushalt. Wer einfache Tipps befolgt, kann sein Portemonnaie entlasten.

Schon der Kauf eines energieeffizienten Kühlschranks spart bis zu einem Viertel des Energieverbrauchs. Kühlschränke besitzen verschiedene Kühlzonen. Wer dies beachtet und seinen Kühlschrank richtig einräumt, verlängert nicht nur die Haltbarkeit der Lebensmittel, sondern spart auch Energie. Ein zu häufiges und langes Öffnen der Kühlschranktür verbraucht mehr Strom, da die einströmende warme Luft wieder auf Kühlschranktemperatur abgekühlt werden muss. Das kann im Jahr bis zu fünf Euro ausmachen.

Der Kühlschrank sollte nicht neben Wärmequellen wie Herd oder Geschirrspüler, sondern an einem möglichst kühlen Ort im Haus stehen. Kühlschränke oder Gefriergeräte ohne Abtauautomatik müssen regelmäßig abgetaut werden. Denn bereits durch eine fünf Millimeter dicke Eisschicht im Gefrierfach erhöht sich der Stromverbrauch selbst bei modernen Geräten um 30 Prozent. Durch das regelmäßige Abtauen der Gefriergeräte können rund 40 kWh, das sind bis zu 10 Euro pro Jahr, gespart werden. Bei Altgeräten kann die Ersparnis sogar noch höher sein.

Wer beim Hausputz hin und wieder auch hinter dem Kühlschrank putzt, spart zusätzlich. Der Wärmetauscher an der Rückseite der Kühlgeräte ist ein Staubfänger und wirkt wie eine Dämmschicht. Dadurch benötigt das Kühlgerät mehr Strom, was die Haushaltskasse unnötig belastet.

Weitere hilfreiche Tipps rund um das Thema Energieeffizienz und Energiesparen erhält man bei den Energieagenturen oder bei dem Energieversorger vor Ort wie etwa dem regionalen Energie- und Umweltdienstleister badenova.

Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Rottweil - Villingen-Schwenningen

Quartalsende beeinflusst Arbeitsmarkt im Juli: Bei knapp 8.500 Arbeitslosen klettert Quote um ein Zehntel auf 3,2 Prozent

Nachfrage nach Arbeitskräften mit 1.430 neuen Stellenangeboten weiter lebhaft

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg wurde im Juli vom vorangegangenen Quartalsende beeinflusst. 2.760 Personen meldeten sich im Laufe des Monats erstmals oder erneut arbeitslos. Das waren knapp 560 mehr als im Juni und auch 180 mehr als im Vorjahresmonat. „Die jahreszeitlich üblichen Einflüsse wie das vorangegangene Quartalsende, auslaufende befristete Verträge sowie das Ende betrieblicher und schulischer Bildungsgänge wirkten sich in der Arbeitsmarktstatistik aus", sagt Erika Faust, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Rottweil - Villingen-Schwenningen.

„Es stieg beispielsweise die Zahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren gegen-über Juni um 195 auf jetzt 905 an. Meist sind dies gut ausgebildete junge Leute, die in der Regel als Fachkräfte am Markt gefragt sind und eine relativ kurze Zeit der Arbeitslosigkeit zwischen zwei Beschäftigungen überbrücken müssen", schätzt Faust. In den letzten vier Wochen konnten auch wieder 2.480 Männer und Frauen ihre Arbeitslosigkeit beenden - immerhin mehr als die Hälfte von ihnen durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Die Kräftenachfrage war mit 1.430 neuen Stellenangeboten weiter lebhaft, die Betriebe und Verwaltungen dem Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Rottweil - Villingen-Schwenningen bekannt gaben. Das waren knapp 200 mehr als im Juni dieses Jahres aber 130 weniger als im Juli 2013.*)

Die Arbeitslosenquote für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg kletterte gegenüber Juni um ein Zehntel auf 3,2 Prozent bei knapp 8.500 Arbeitslosen. Die Quote lag damit um drei Zehntel unter dem Vorjahreswert von 3,5 Prozent. Aktuell sind damit 715 Menschen weniger arbeitslos gemeldet als vor einem Jahr. Zum überregionalen Vergleich: Die Quote für ganz Baden-Württemberg stieg im Juli 2014 um ein Zehntel auf 3,9 Prozent.

Im Landkreis Tuttlingen wurden im Juli 2.115 Arbeitslose gezählt, 70 mehr als im Vormonat. Die Arbeitslosenquote kletterte um ein Zehntel auf 2,8 Prozent. Im Kreis Rottweil stieg die Zahl der Arbeitslosen um 110 auf knapp 2.220. Die Quote kletterte hier um zwei Zehntel auf 2,9 Prozent. Im Schwarzwald-Baar-Kreis gab es mit plus 110 auf 4.165 ebenfalls einen leichten Anstieg bei den Arbeitslosen. Die Quote erhöhte sich dadurch leicht auf aktuell 3,7 Prozent.

4.360 Arbeitslose zählten im Juli 2014 zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), 40 weniger als im Juni und sogar 395 oder 8,3 Prozent weniger als im Juli des Vorjahres.

Auf dem Ausbildungsmarkt in der Region ist die Situation zwei Monate vor Ende des Beratungsjahres aus Sicht der Schulabgänger weiter positiv. Von 3.140 Jugendlichen, die sich seit Oktober 2013 als Bewerber registrieren ließen, sind aktuell gut 980 noch nicht versorgt. Für sie bieten sich allerdings noch gute Chancen bei 1.435 unbesetzten Ausbildungsstellen. Seit Beginn des Beratungsjahres haben Betriebe und Verwaltungen aus der Region insgesamt fast 3.930 Ausbildungsplätze zur Besetzung durch Berufsberatung und Arbeitgeber-Service gemeldet.

„Das rein rechnerische Verhältnis von unbesetzten Ausbildungsstellen zu unversorgten Bewerbern beträgt damit 1,5 zu eins. Somit sollte es uns zusammen mit den Partnern des regionalen Ausbildungspaktes gelingen, bis zum Herbst allen Bewerbern ein qualifiziertes Angebot zum Einstieg in die Berufsausbildung zu machen", ist Faust optimistisch.

*) Die Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen umfasst ab Berichtsmonat Juli 2014 auch die Stellen aus dem automatisierten Kooperationsverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Anpassung erfolgt rückwirkend bis einschließlich Berichtsmonat Januar 2013. Die Zahlen der gemeldeten Arbeitsstellen fallen gegenüber dem Vormonat höher aus. Im Agenturbezirk Rottweil - Villingen-Schwenningen beträgt der Anteil der Arbeitsstellen aus dem automatisierten BA-Kooperationsverfahren im Berichtsmonat Juli 2014 5,8 Prozent. In Baden-Württemberg beträgt der Anteil 8,6 Prozent.

Donaubergland

Eröffnung der weiteren drei DonauWellen-Premiumwege

Bisher sind zwei der neuen DonauWellen-Premiumwege eröffnet, die DonauWelle „Klippeneck-Steig" (Patenschaft: Aesculap AG, Tuttlingen) und die DonauWelle „Eichfelsen-Panorama" (Karl Storz GmbH & Co. KG, Tuttlingen). In den kommenden Wochen werden die weiteren drei der ersten fünf Premiumwege offiziell eröffnet. Am Sonntag, 21. September die DonauWelle „**Donaufelsen-Tour**" (Patenschaft: Hammerwerk Fridingen GmbH), am Freitag, 26. September die DonauWelle „**Kraftstein-Runde**" (Patenschaft: WERMA Signaltechnik GmbH & Co. KG, Rietheim-Weilheim) und schließlich am Freitag, 3. Oktober die DonauWelle „**Donauversinkung"** (Patenschaft: Daimler AG, Stuttgart). Mehr zu den neuen Premiumwegen auch im Internet unter **www.donauwellen.de**. Die kostenlose DonauWellen - Broschüre mit den fünf „Sahnestücken", die bereits in erster Auflage vergriffen ist, gibt es ab Anfang September wieder bei der Donaubergland GmbH (Tel. 07461-7801675) oder bei den Gemeindeverwaltungen und Tourismusbüros.

Donauberglandweg bei bundesweiter Gewinnspiel-Aktion 10 Jahre Qualitätswege dabei

Der Qualitätsweg „Donauberglandweg" mit seinen vier Etappen vom „Lemberg" bei Gosheim bis nach Beuron wurde für eine bundesweite Gewinnspiel-Aktion des Deutschen Wanderverbandes in Zusammenarbeit mit der Wander-App „MAPtoHIKE" anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Qualitätswege Wanderbares Deutschland ausgewählt. Von rund 100 Qualitätswegen in Deutschland wurden zwanzig für die Aktion benannt, einer davon neben dem „Westweg" im Schwarzwald oder dem „Altmühltal-Panoramaweg" eben der „Donauberglandweg". Wer mit dem Smartphone auf einem der ausgewählten Wege unterwegs ist und die Wander-App nutzt, kann auf dem Weg einen digitalen Pin finden und damit dann an der Verlosung von attraktiven Preisen teilnehmen. Mehr dazu unter **www.donaubergland.de**.

Donaubergland auf der Wandermesse TourNatur
Am ersten September-Wochenende von 5. – 7. September findet in Düsseldorf Deutschlands Wandermesse Nr. 1, die TourNatur statt. Das Donaubergland ist auf dieser wichtigsten Plattform für den Wandertourismus in Deutschland mit einem eigenen Stand im „Wanderdorf" der Fachzeitschrift „WANDERMAGAZIN" dabei, um für die neuen DonauWellen-Premiumwege und die Qualitätswege „Donauberglandweg" und „Donau-Zollernalb-Weg" zu werben. Mehr Infos zur Messe im Internet auf **www.donaubergland.de.**

Amtliche Bekanntmachung

Auslegung von Bauleitplänen- gem. § 3 (2) BauGB – Entwurfsauslegung

Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Tuttlingen – 5. Fortschreibung

Am 26.07.2007 hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst.
Mit der 5. Fortschreibung soll hauptsächlich dem gewerblichen Eigenbedarf der Gemeinden Rietheim - Weilheim, Neuhausen ob Eck und Seitingen - Oberflacht Rechnung getragen werden. Außerdem wird die Wohnbaufläche „Am Bol" in Rietheim-Weilheim, OT Weilheim, auf Grund eines hydrogeologischen Gutachtens geändert.

Rietheim - Weilheim
Die bestehende Gewerbefläche zwischen der L 438 und dem Faulenbach soll nach Norden um ca. 6,3 ha erweitert werden (siehe Planausschnitt). Die geplante gewerbliche Baufläche „Untere Breite" dient ausschließlich dem Eigenbedarf.

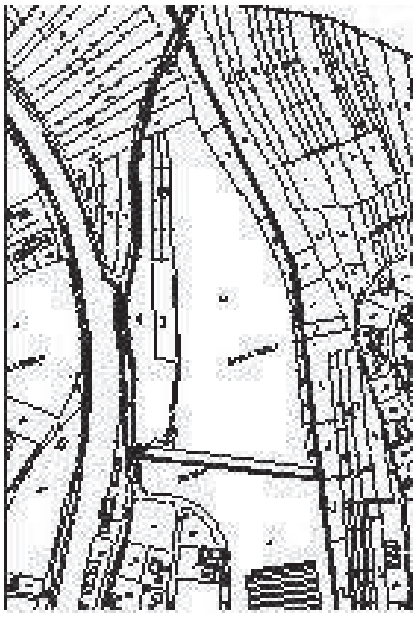

Gleichzeitig wird die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Fläche im Gebiet „Dillgarten", östlich der Bahn, zu Gunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung aufgegeben (siehe Planausschnitt).

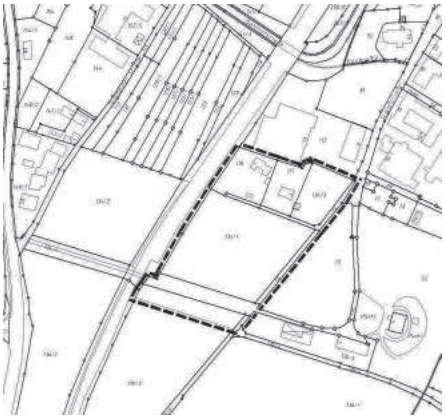

Auf Grund der Erkenntnis aus einem vorliegenden hydrogeologischen Gutachten muss die Wohnbaufläche nun nach Osten zum Hang in Richtung Waldrand ausgedehnt werden, da austretendes Hangwasser im nördlichen Teil der jetzigen Baufläche eine Bebauung verhindert (siehe Planausschnitt).

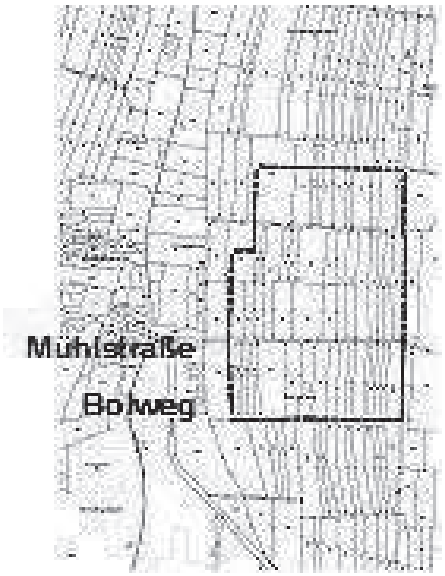

Neuhausen ob Eck
Im Gewerbegebiet „Filz" sind die vorhandenen Restflächen fast aufgebraucht, so dass eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes um ca.7,5 ha für den Eigenbedarf des örtlichen Handwerks notwendig wird (siehe Planausschnitt).

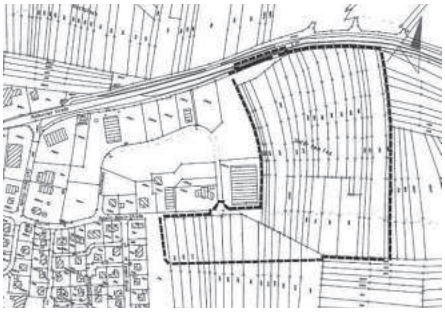

Seitingen – Oberflacht
Ein im Ort ansässiger Betrieb ist ausgesiedelt und hat sich im OT Oberflacht in Erweiterung des Gewerbegebietes „Brühl" bedarfsgerecht angesiedelt. Die nördliche Erweiterung der gewerblichen Baufläche um 2,2 ha ist daher lediglich eine Berichtigung der eingetretenen Entwicklung (siehe Planausschnitt)

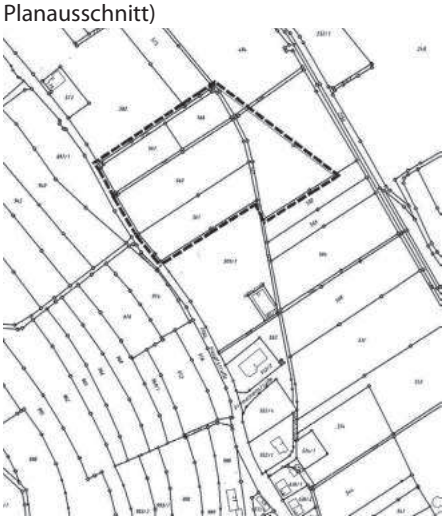

Der Entwurf der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat bereits in der Zeit vom 17.12.2007 bis 01.02.2008 öffentlich ausgelegen.
Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil die Anforderungen an den Umfang der in der Auslegungsbekanntmachung erforderlichen Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB konkretisiert. Die vorgenommene Bekanntmachung zur vorgenannten Auslegung wurde diesen Anforderungen nicht gerecht. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist daher nochmals durchzuführen.
Der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung, dem Umweltbericht, den wesentlichen umweltbezogenen Gutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **08.09.2014 bis einschließlich 08.10.2014** beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen, Rathausstraße 1, 1. OG, Schaukasten neben Zimmer 118, 78532 Tuttlingen, und den Bürgermeisterämtern der Verwaltungsgemeinschaft in Rietheim-Weilheim, Seitingen-Oberflacht, Wurmlingen, Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.
Außerdem sind die ausgelegten Unterlagen zur 5. Fortschreibung auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tuttlingen unter http://www.tuttlingen.de/de/Leben-in Tuttlingen/Bauen+Wohnen/Ausliegende-Bebauungspläne+-Flächennutzungsplan abrufbar.
Stellungnahmen können beim Fachbereich Planung u. Bauservice, Abt. Stadtplanung, der Stadt Tuttlingen oder den jeweiligen Bürgermeisterämtern während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:
1. Umweltbericht des Büro Dietrich vom 02.05.2007 mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.
2. Fachgutachten Wiesenbrüter - Vegetation, Dagmar Lode, vom 25.05.2007 für das Gebiet „Am Bol" in Rietheim-Weilheim, OT Weilheim, Bestandsuntersuchung der Flora und Fauna: Wiesen und Feldflur, artenreiche Hecken, Vogel- und Insektenvielfalt.
3. FFH - Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet „Südlicher Heuberg", Teilbereich: Mausohrwochenstube in der Kirche Weilheim, Büro Dr. Brinkmann, vom Juni 2009 (Baufläche „Am Bol"), Beeinträchtigungen der Flugrouten und der Jagdhabitate, Vermeidungsmaßnahmen.
4. Bericht zur Hydrogeologie vom 04.08.2006, Dr. Bahrig, zum Gebiet „Am Bol", Untersuchung Grundwasserstände, Abflussverhalten und Baugrundverhältnisse.
5. Bericht zur Hydrogeologie II vom 12.04.2007, Dr. Bahrig, zum Gebiet „Am Bol", Untersuchung einer Verbindung der beiden Grundwasserstockwerke.
6. Bericht zur Hydrogeologie vom 05.10.2007, Dr. Bahrig, zum Gebiet „Untere Breite", Untersuchungen der Geologie und Hydrogeologie, Grundwasserstands-messungen.
7. Geräuschimmissionsberechnungen zum Plangebiet „Untere Breite" vom 16.11.2007, Immissionsberechnung zum Bauvorhaben, Spitzenpegelkriterium, Beurteilung der Ergebnisse.
8. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (Raumordnung) vom 29.01.2008 Belange des Grundwasser- und Hochwasserschutz sowie Immissionsschutz , Wasserschutzgebiet, Bodenschutzwald.
9. Stellungnahme Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. vom 31.01.2008 zu Gewässerrandstreifen, Zersiedelung der Landschaft.
10. Stellungnahmen Landratsamt Tuttlingen vom 15.01.2008 zu Belangen des Landschaftsbilds (Einsehbarkeit, Grüneinbindung), Boden (Minimierung der Versiegelung), Flora und Fauna (Moor-Feuchtgebiet „Dürbheimer Moos"), Klima (Luftströmungen berücksichtigen, Luftstauungen verhindern), Gewässer (Grundwasserschutz).

Tuttlingen, 04.08.2014

Michael Beck
Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

Flurneuordnung Emmingen-Liptingen (B311)

Obstbaumaktion:

Im Rahmen der Flurneuordnung führt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Emmingen-Liptingen eine Obstbaumaktion durch.
Die Teilnehmer haben die Möglichkeit im Verfahrensgebiet neue Bäume zu pflanzen und können die Obstbaumlisten
bei der Ortsverwaltung Liptingen,
beim TG-Vorsitzenden Herrn Thomas Gamb, Wehstetten 2, 78576 Liptingen oder
Herrn Kurt Breinlinger, Rötenstr. 2, 78576 Liptingen
abholen.
Die Listen sind bei Bedarf auszufüllen und werden dem Amt für Flurneuordnung Radolfzell, der entsprechenden Ortsverwaltung oder einem der genannten Vorstandsmitglieder bis spätestens **30.09.2014** zurückgegeben. Wir erheben für die Abgabe der Bäume mit Pfahl, Drahthose und Anbindeschnur einen Unkostenbeitrag von 10,-€.

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Tuttlingen und Konstanz
Außenstelle Radolfzell, Otto-Blesch-Str. 49, 78315 Radolfzell
Dipl.Ing. Franziska Ponesch Landratsamt Konstanz AFL Radolfzell.
telefonisch erreichbar Tel. 07732 / 82039 216

Landratsamt Tuttlingen
- untere Flurbereinigungsbehörde -

Az: 3155 – B 1.8.1

Öffentliche Bekanntmachung Änderungsbeschluss 1 vom 18.07.2014

1. Das Landratsamt Tuttlingen - untere Flurbereinigungsbehörde - ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Neuhausen ob Eck (B 311)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:
Von der Gemeinde Neuhausen ob Eck, Gemarkung Neuhausen, Landkreis Tuttlingen das Grundstück Flst. Nr. 1170/1
Von der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Gemarkung Liptingen, Landkreis Tuttlingen die Grundstücke Flst. Nr. 2537, 2536/1 (siehe VN 2012/10)

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:
Von der Gemeinde Neuhausen ob Eck, Gemarkung Neuhausen, Landkreis Tuttlingen die Grundstücke Flst. Nr. 5326, 5326/1, 5326/2, 5438/1

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 1,7 ha.
Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 0,6 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1204 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 23.11.2006 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses. So weit im ausgeschlossenen Gebiet Anlagen oder Maßnahmen durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - obere Flurbereinigungsbehörde - nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellt oder nach § 41 Abs. 4 genehmigt wurden, wird die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung hiermit insoweit widerrufen.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;
als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Neuhausen ob Eck, im Rathaus in Liptingen und im Rathaus in Buchheim zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen , z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Tuttlingen anzumelden.
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen untere Flurbereinigungsbehörde, Alleenstraße 10, 78532 Tuttlingen erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt eingegangen sein.
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Begründung
Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Ziele der Flurbereinigung optimal erreichen und größere Bewirtschaftungseinheiten schaffen zu können.
Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.
Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez.
Hils, Leitender Fachbeamter

Kath. Erwachsenenbildung Kreis Tuttlingen

Altersreise
Vortrag mit Dr. Henning Scherf
am Mi., 17. September 2014.
Henning Scherf kommt am Mittwoch, 17. September zu einem Vortragsnachmittag nach Tuttlingen. Sein Thema lautet: Wie wollen wir alt sein? Und vor allem: Wie können wir würdig altern? Nicht weggesperrt in Altensilos, sondern gemeinsam mit anderen, mitten in der Gesellschaft? Dass das möglich ist und wie das geht zeigt Scherf, der sich dafür »vor Ort« begeben hat, Heime besucht, mit alten Menschen mitgelebt hat. Minuten-Pflege und Finanzprobleme müssen seiner Ansicht nach nicht sein. Scherf gibt konkrete und positive Antworten: Alt sein ist eine Herausforderung. Aber sie ist zu bewältigen. Dr. Henning Scherf, geb. 1938, war lange Jahre Bildungs- und Justizsenator und von 1995 bis 2005 Bürgermeister von Bremen. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ist mehrfacher Großvater und lebt in Deutschlands berühmtester Hausgemeinschaft.
Der Vortrag beginnt um 15.00 Uhr im Kath. Gemeindehaus St. Josef, Uhlandstr.4. Der Unkosten-Beitrag beträgt 7,-- € / ermäßigt 4,-- €, es gibt keinen Vorverkauf und keine Anmeldung. Veranstalter ist die Kath. Erwachsenenbildung in Kooperation mit Stiefels Buchladen, vhs, Horizonte, Fachstelle für Pflege und Senioren und der Seniorenarbeit der Stadt Tuttlingen. Nähere Informationen unter Tel. 07461/965980-20, www.keb-tuttlingen.de.

Klinikum Landkreis Tuttlingen

Großelternkurs
am Freitag, den 12.09.2014 um 17 Uhr
im Klinikum Tuttlingen
Sie werden Großeltern oder sind es gerade geworden und möchten sich nun auf diese neue Situation vorbereiten? Was gibt es an neuen Erkenntnissen? Wo können Sie mit Ihren Erfahrungen Unterstützung bieten und den Start der neuen Familie erleichtern?
Das Klinikum Landkreis Tuttlingen bietet unter der Leitung von Hebamme Petra Stöber am **Freitag, den 12.09.2014 um 17 Uhr wieder einen Großelternkurs** an.
Folgende Inhalte werden vermittelt:
• Mutter und Vater bleiben / Großeltern werden
• Stillen und Säuglingspflege gestern und heute, was sich verändert hat
• Alte Hausmittelchen, Einsatz von Homöopathie
• Praktische Übungen, z. B. Tragetuch, Baden, etc.
Information und Anmeldung: Klinikum Landkreis Tuttlingen, Hebamme Petra Stöber, Tel. 07461/97-1404.
Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Notfallpraxis am Klinikum Landkreis Tuttlingen gut gestartet

Seit Januar 2014 haben die Bürger aus dem Landkreis Tuttlingen im Notfall eine zentrale Anlaufstelle: Die Notfallpraxis der niedergelassenen Ärzte am Klinikum Landkreis Tuttlingen. Die Suche nach der Praxis des diensthabenden Arztes gehört der Vergangenheit an und die neue Anlaufstelle hat sich schon etabliert: Seit dem Start im Januar 2014 wurden dort rund 5.000 Patienten von den niedergelassenen Ärzten behandelt.

„Die Patientenversorgung in der Notfallpraxis funktioniert ausgezeichnet. Die Akzeptanz von Patienten und Dienst habenden Ärzten ist sehr hoch", berichtet der Beauftragte der KVBW für die Notfallpraxis, Thomas Engels. Auch der Geschäftsführer des Klinikums Landkreis Tuttlingen, Marco Doering, spricht von einer erfolgreichen Zusammenarbeit: „Die Kooperation zwischen den Ärzten in der Notfallpraxis und den Ärzten in der Notfallambulanz des Klinikums klappt bestens.

Die Notfallpraxis ist an Werktagen von 18 bis 22 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 bis 22 Uhr geöffnet. Akut erkrankte Patienten können ohne vorherige Anmeldung direkt in die Notfallpraxis kommen. Telefonisch ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst über die **Rufnummer 01805 19292 370** zu erreichen. Zusätzlich zum Arzt in der Notfallpraxis sind weitere Ärzte im Fahrdienst unterwegs. Sie besuchen die Patienten, die aus medizinischen Gründen nicht in die Notfallpraxis kommen können.
Neu hinzugekommen, sind seit 1. Juli 2014 die beiden fachärztlichen Notfallpraxen für Kinder- und HNO-Notfälle am Schwarzwald-Baar-Klinikum in Villingen-Schwenningen. Sie ergänzen die allgemeinmedizinische Notfallpraxis in Tuttlingen und komplettieren die ärztliche Versorgung der niedergelassenen Ärzte außerhalb der Sprechstundenzeiten. Die Kinder-Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 19:00 bis 21:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 9:00 bis 21:00 Uhr geöffnet.
Die HNO-Notfallpraxis ist Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10:00 bis 20:00 Uhr besetzt.
Der Ärztliche Bereitschaftsdienst ist ausschließlich für akut erkrankte Patienten zuständig. In lebensbedrohlichen Situationen – wie zum Beispiel Ohnmacht, Verdacht auf Herzinfarkt oder Schlaganfall – ist der Notarzt unter der Rufnummer 112 zu alarmieren.

Keine Tariferhöhung zum 1.8.2014 im Tarifgebiet von TUTicket

Änderung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
„Der Verkehrsverbund TUTicket muss dieses Jahr zum Tarifwechsel seine Fahrpreise innerhalb des TUTicket-Tarifgebietes nicht erhöhen", teilt Geschäftsführer Jens Keucher erfreut mit. „Aufgrund steigender Fahrgastzahlen konnte auf eine Tariferhöhung im TUTicket-Gebiet dieses Jahr verzichtet werden", fügt Jens Keucher hinzu. Durch die Erhöhung der zwei Nachbarverbünde (VSB und VVR) steigen jedoch die Preise bei Fahrten im 3er-Tarifgebiet. Die minimale Preisumstellung erfolgt bei Inhabern von 3er-AboCards automatisch mit der Abbuchungsrate für den Monat August.
Weiterhin werden zum 1.8.2014 die gemeinsamen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbünde Schwarzwald-Baar (VSB), Tuttlingen (TUTicket) und Rottweil (VVR) angepasst. Eine wichtige Änderung betrifft dabei die Gruppenfahrten. Für diese steht ab diesem Zeitpunkt das TagesTicketGruppe zur Verfügung, welches für den Kunden mehr Flexibilität und Kostenvorteile bietet. Des Weiteren nehmen die Anmeldefristen für Gruppenfahrten der Deutschen Bahn Einfluss auf das 3er-Tarifgebiet. So sind Gruppenfahrten mit dem Bus 5 Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt und Fahrten mit dem Zug 10 Werktage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt anzumelden.
Die geänderten Tarifbestimmungen und Be-

förderungsbedingungen können zu den üblichen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Verkehrsverbundes TUTicket sowie unter www.tuticket.de eingesehen werden.
Für alle Fragen zum Fahrplan und zu den Tarifen steht Ihnen das TUTicket-KundenCenter unter der Rufnummer 07461/926-3500 gerne zur Verfügung oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter www.tuticket.de.

Aufruf von Landrat Bär

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Der Landkreis Tuttlingen muss derzeit monatlich rund 35 Flüchtlinge aufnehmen, die ihm von der Erstaufnahmestelle in Karlsruhe zugewiesen werden, Tendenz steigend. Das belegt die Entwicklung der Zahlen. Waren es im Jahr 2012 noch 37 Flüchtlinge die in den Landkreis kamen, waren es 2013 bereits 188 Flüchtlinge. Nach derzeitigem Stand rechnen wir für das laufende Jahr mit mindestens 300 weiteren Menschen, die unsere Hilfe brauchen und die wir unterbringen müssen.

Angesichts der vielen Bürgerkriege in der Welt, der zahlreichen ethnischen Konflikte und auch aus wirtschaftlichen Gründen müssen in vielen Ländern der Welt Millionen von Menschen ihre Heimat verlassen. Nur ein Bruchteil davon gelangt hier zu uns. Dennoch stößt der Landkreis bei der Unterbringung der Flüchtlinge, trotz immenser Anstrengungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in diesem Bereich an seine Grenzen.

Derzeit sind im Landkreis rund 280 Personen in Flüchtlingsunterkünften und Wohnungen untergebracht. Die Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften sind voll belegt und auch die Gemeinden können kaum noch geeigneten Wohnraum anbieten.
Aus diesem Grund wende ich mich auf diesem Weg mit einem persönlichen Appell an alle privaten Wohnungs- und Hauseigentümer.
Sollten Sie leer stehende Wohnungen und Häuser haben, stellen Sie diese bitte zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung.
Ich danke all denjenigen, die sich bereits in unterschiedlichster Art und Weise für die aus aller Welt zu uns gekommenen Flüchtlinge engagieren und hoffe, dass diese Hilfsbereitschaft auch auf dem Wohnungsmarkt ihre Fortsetzung findet.

Ihr Stefan Bär
Landrat

Ansprechpartner beim Landratsamt:
Jutta Straub, Telefon 07461/9264060
E-Mail: j.straub@landkreis-tuttlingen.de
Josef Baur, Telefon: 07461/9265201
E-Mail: j.baur@landkreis-tuttlingen.de

Landkreise Tuttlingen und Konstanz durch neues Ticketangebot für Bus und Zug noch besser vernetzt

Ab 1. August 2014: Kombi-Ticket VHB/TUTicket zur kreisüberschreitenden Fahrt
Der Verkehrsverbund Tuttlingen und der Verkehrsverbund Hegau-Bodensee haben für die Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr aus den Landkreisen Tuttlingen und Konstanz einen Gemeinschaftstarif vereinbart. Ab 1. August 2014 bieten beide Verbünde verbundüberschreitende Tickets zum Gemeinschaftstarif an.
Vorbei die Zeiten, in denen Fahrgäste in Bus und Zug für jeden Verkehrsverbund jeweils einen neuen Fahrschein erwerben mussten. Ab 1. August sind Einzelfahrten für Erwachsene und Kinder, TagesTicketsSingle, MonatsTickets für Schüler und Erwachsene sowie Abo-Tickets für Erwachsene zum Gemeinschaftstarif bei allen üblichen Verkaufsstellen beider Verkehrsverbünde erhältlich.
„Ab 1. August genügt dann ein Fahrschein, um im Landkreis Tuttlingen in Bus oder Zug zu steigen und in Radolfzell direkt am See zu landen. Wer von Singen aus den Zug nach Mühlheim nimmt und dort vom Bahnsteig aus ins Donautal wandert, muss ebenfalls nur ein Ticket kaufen", erläutert TUTicket-Geschäftsführer Jens Keucher die Vorteile des neuen Tarifmodells. Er führt weiter aus: „Ebenso profitieren Inhaber von MonatsTickets oder Abo-Tickets von den attraktiven Mitnahmeregelungen der beiden Verbünde an Wochenenden und Feiertagen."
Allein gegenüber den Spritkosten für die PKW-Fahrt sparen Pendler auf der Verbindung Singen-Tuttlingen durch das neue Tarifangebot rund 100 Euro im Monat. „Durch das neue gemeinsame attraktive Tarifangebot können wir unsere Kunden ab 1. August somit mehr Übersicht und Flexibilität bieten", ergänzt Jens Keucher.
Diese Entwicklung begrüßt Landrat Stefan Bär ausdrücklich, denn es ist nicht nur sein Ziel, sondern auch Wunsch der Kreisräte, den Nahverkehr in beide Richtungen zu intensivieren. „Für die nicht unerhebliche Zahl von Einpendlern aus der Bodenseeregion in den Landkreis Tuttlingen und auch für Studenten aus dem Landkreis Tuttlingen ist die Kooperation mit dem Kreis Konstanz eine Vereinfachung und damit eine Verbesserung des Nahverkehrs. Die wirtschaftlich wie touristisch attraktiven Regionen an Bodensee und Donau werden dadurch noch besser verknüpft", betont Landrat Stefan Bär.
Die Geschäftsführer der beiden Verkehrsverbünde sind gleichermaßen froh, dass nach vielen Jahren intensiver Verhandlungen dieses Kooperationsmodell zustande gekommen ist.
Weitere Details zum neuen Angebot sowie Antworten auf mögliche Fragen erhalten Sie auf www.tuticket.de und www.vhb-info.de.

Schienenersatzverkehr zwischen Rottweil und Tuttlingen vom 30. August bis 14. September

Wie die DB Regio AG und die HzL mitteilten, finden am 30. und 31. August sowie am 6.,7.,13. und 14. September, jeweils von Samstagnachmittag 14 Uhr bis Sonntagmittag 12 Uhr, zwischen Rottweil und Tuttlingen Gleiserneuerungen statt. Es wird ein Schienenersatzverkehr zwischen Rottweil und Tuttlingen eingerichtet, einige Züge werden aber auch umgeleitet.
Da die Fahrzeit der Busse länger als die eigentliche Fahrzeit der Züge ist, kann es vereinzelt zu Anschlussproblemen kommen. Die Fahrgäste werden deshalb gebeten, längere Reisezeiten einzuplanen.
Die Fahrpläne des Schienenersatzverkehrs sind im Infoflyer der DB auf www.tuticket.de und www.bahn.de/bauarbeiten veröffentlicht.
Die DB Regio AG sowie die HzL Hohenzollerische Landesbahn AG bedauern die entstehenden Unannehmlichkeiten und bitten um Verständnis.

Landwirtschaftsamt Tuttlingen

Rund um den Babybrei – Workshop mit Küchenpraxis
Die Ernährung von Babys im 1. Lebensjahr
Ab der Mitte des ersten Lebensjahres ist es Zeit an die Einführung der Beikost zu denken. In diesem Workshop wollen wir Ihnen zeigen, was dabei zu beachten ist, anstehende Fragen klären und gemeinsam verschiedene Breimahlzeiten herstellen.
Veranstalter:
Landratsamt / Landwirtschaftsamt
Referentin: Angelika Furrer, Fachfrau für Kinderernährung
Ort: Erwin-Teufel-Schule Spaichingen
Zeit: Freitag, 19. September 2014,
14.00 - 17.00 Uhr
Anmeldung ist erforderlich beim Landwirtschaftsamt, Tel. 07461/926-1302.
Der Kurs ist kostenlos. Kosten für Lebensmittel werden umgelegt.

Neuer Sachkundenachweis Pflanzenschutz kann jetzt online beantragt werden
Das neue Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.2012 und die Pflanzenschutz-Sachkunde-Verordnung vom 06.07.2013 verpflichten jeden Anwender und Abgeber von Pflanzenschutzmitteln einen neuen **Sachkundenachweis** zu beantragen und regelmäßig an anerkannten **Fortbildungsveranstaltungen** teilzunehmen.

a.) Sachkundenachweis (Scheckkartenformat)
Bei der Ausstellung des neuen Sachkundenachweises Pflanzenschutz wird zwischen Anwendung, Beratung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln unterschieden, Kombinationen sind aber möglich. Die An-

tragstellung muss bis spätestens zum 26. Mai 2015 beim zuständigen Landwirtschaftsamt, möglichst online unter www.pflanzenschutz-skn.de erfolgen. Die Antragstellung mit Registrierung wird empfohlen. Dadurch kann der Bearbeitungsstatus verfolgt und gegebenenfalls Änderungen vorgenommen werden.
Die Gültigkeit alter Sachkundenachweise endet am 26.November 2015, danach ist z.B. der Einkauf von Pflanzenschutzmitteln nur noch mit dem neuen Sachkundenachweis möglich.
Die Ausstellung des neuen Sachkundenachweises ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 30 €, der Ausweis wird nach Entrichtung der Gebühr zugesandt.

b.) Fortbildungen
Fortbildungen müssen vom Regierungspräsidium anerkannt sein, sie beinhalten keine Prüfung. Innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraumes muss der Besuch einer vierstündigen Fort-bildungsveranstaltung (auch zwei mal zwei Stunden) nachgewiesen werden.
Der erste Drei-Jahres-Zeitraum für Alt-Sachkundige (Prüfung vor dem 14.02.2012) läuft seitdem01.01.2013undendetam31.12.2015.

Der erste Drei-Jahres-Zeitraum für Neu-Sachkundige (Prüfung nach dem 14.02.2012) beginnt mit dem Datum der Ausstellung des neuen Sachkundenachweises.

Die Fortbildungen werden durch die Landwirtschaftsämter und andere anerkannte Organisationen angeboten.

Veranstaltungsreihe „Erziehung – ein Kinderspiel? Im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE

Die diakonische Jugendhilfeeinrichtung Mutpol e.V. aus Tuttlingen bietet im Rahmen des baden-württembergischen Landesprogramms STÄRKE eine Elternbildungsveranstaltungsreihe zum Thema: „Erziehung – ein Kinderspiel?" für Eltern und Erziehende an, die sich in besonderen Lebenslagen befinden.
In Ratgebern und im Fernsehen sehen die Lösungen bei Erziehungsfragen oft einfach aus. Im Alltagsleben erfahren viele Eltern und Erziehende aber, dass Erziehung oft sehr mühsam ist, viel Geduld erfordert und man an seine eigenen Grenzen stößt. Besonders schwierig ist es, wenn noch andere Probleme dazukommen, die Eltern stark belasten, wie z.B. Trennung, Schulden, Krankheit.
An drei Abenden wollen die Referentinnen mit den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten suchen, Schritte zur möglichen Bewältigung von Erziehungsaufgaben überlegen und in vertraulicher Atmosphäre im gemeinsamen Austausch, Anregungen und Hilfestellungen zu Erziehungsfragen finden.

Wichtige Informationen zur Veranstaltungsreihe „Erziehung – ein Kinderspiel?"
Veranstalter: Diakonische Jugendhilfe **Mut**pol e.V. Tuttllingen
Kurszeiten: montags am 29.09.2014, 6.10.2014 und 13.10.2014
Uhrzeit: 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr
Ort: Schillercafé, Schillerstraße 2 in 78532 Tuttlingen
Referntinnen: Renate Ehrenfried, Dipl. Sozialpädagogin, Systemische Familienberaterin und Cathrin Strom, Dipl. Sozialpädagogin
Die Teilnahme ist kostenlos. Da die Teilnahme begrenzt ist, ist eine telefonische oder schriftliche Anmeldung erforderlich. Ansprechperson: Cathrin Strom, Tel. 01621802758 oder per Mail unter cathrin.strom@yahoo.de

Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung „Unteres Aitrachtal"

Mit Erlass vom 07. August 2014 teilt die Rechtsaufsichtsbehörde mit, dass der von der Verbandsversammlung am 03. Dezember 2013 beschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 bestätigt wird.

Wir geben deshalb nachfolgend den Wortlaut des Wirtschaftsplanes bekannt.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass der Wirtschaftsplan 2014 in der Zeit vom 25. August 2014 bis einschließlich 12. September 2014 im Rathaus Geisingen, Zimmer 304, während der üblichen Dienststunden ausliegt.

Zweckverband Wasserversorgung
„Unteres Aitrachtal"
Sitz: Geisingen

Wirtschaftsplan 2014

Die Verbandsversammlung hat am 03. Dezember 2013 auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung vom 2. Mai 2000 i.g.F. den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt beschlossen:

§ 1
Der Wirtschaftsplan für 2014 wird festgestellt:

1. mit Einnahmen und Ausgaben
   in Höhe von je 602.500 €
   davon im Erfolgsplan 461.900 €
   im Vermögenshaushalt 140.600 €

2. mit einem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) in Höhe von 0 €

3. mit einem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0 €

§ 2
Die Aufwandsumlage (Betriebskosten- und Festkostenumlage) wird auf 432.700 € festgesetzt.

§ 3
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 92.000 € festgesetzt.

Geisingen, den 03. Dezember 2013
gez. H e n g s t l e r
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung „Unteres Aitrachtal" geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

KIRCHLICHE Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Emmingen-Liptingen

Wochenspruch:
„„Gott widersteht den Hochmütigen, aber den Demütigen gibt er Gnade."
(1, Petrus 5, 5)

Sonntag, 31.08.2014
Friedenskirche Emmingen:
11:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Pfarrer Schlimper

Dienstag, 02.09.2014
Vorstadt Gemeindehaus:
14:30 Uhr Seniorennachmittag

Seniorennachmittag
Am Dienstag, den 02.09. um 14:30 Uhr findet im Vorstadt Gemeindehaus wieder ein Seniorennachmittag statt. Der Seniorenausflug wird vorgestellt. Es geht dieses Mal zum Krippenmuseum nach Oberstadion. Danach besuchen wir noch die Christoph von Schmid-Gedenkstätte. Wir wünschen viel Spaß und Unterhaltung bei Kaffee und Kuchen.
Das Seniorennachmittagsteam

Pfarramt: Tel. 07461-75467;
Fax 07461-164965
e-mail:
pfarramt@evang-kirche-moehringen.de
Homepage:
www.evang-kirche-emmingen.de

2. Aufruf zur Männerwallfahrt 2014

Die diesjährige Männerwallfahrt findet am 20. September nach Waldkirch und Breisach statt.
Wir werden das Frühstück im Obersimonswald im Gasthof Hotel Engel einnehmen. Die Heilige Messe feiern wir in Waldkirch.
Anschließend nach dem Gottesdienst werden wir eine Führung beim Orgelbau Jäger und Brommer in Waldkirch haben, diese geht ca. 1 ½ Std.
Danach geht es weiter nach Breisach, dort haben wir 2 Std. zur freien Verfügung.
Ca. 16.30 Uhr haben wir in Breisach bei der Sektkellerei Geldermann eine Führung mit Sektprobe, Dauer ca. 1 ½ Std.
Danach Abendessen und gemütlicher Abschluss im Gasthaus Sonne in Wasenweiler.

Der Fahrpreis beträgt dieses Jahr 22 € bei ca. 35 – 40 Personen + Frühstück 12,50 € und Eintrittspreise für beide Führungen bei Orgelbau und Sektkellerei insgesamt 7 €.

Nähere Infos und Abfahrtzeiten kommen in den nächsten Aufrufen im August.

Ich bitte jetzt schon um zahlreiche Anmeldungen unter 07465/2090.

Ich freue mich auf jeden Teilnehmer der Männerwallfahrt.

Euer
Hartmut Keller
Organisator

VEREINSMITTEILUNGEN

Gesangverein Harmonie 1845 Emmingen-Egg

Die nächsten Proben finden wie folgt statt:
Dienstag, 02.09.2014: 20.00 Uhr **ALLE** (Probe Hochzeit)
bitte denkt an die 20€ bzw. 30€!!!

Voranzeige: 05.09.2014 FEIERABEND-HOCK ab 17 Uhr beim Rathaus!

Musikverein Trachtenkapelle Emmingen ab Egg e.V.

Am kommenden Samstag ist es endlich soweit: Das Grümpelturnier der Musikvereine geht in die zweite Runde und wartet mit allem auf, was man von solch einem Event erwartet: Spektakulären Fußball, die obligatorische Verpflegung mit Stadionwurst, kalten Getränken sowie Kaffee und Kuchen, als auch einen krönenden Abschluss mit dem Open-Air der Lokalmatadoren „Hearts on Fire“, die uns wieder mit dem Besten aus Rock und Pop einen unvergesslichen Abend bescheren werden.
Zu diesem Event möchten wir die gesamte Gemeinde einladen und hoffen, dass sie unserer Einladung folgen. Egal ob mittags zum Kaffee und Kuchen oder abends zur Party - sie sind jederzeit willkommen, denn für alle ist etwas dabei! Unterstützen sie die Vereine auf dem Feld und genießen sie die Stadionathmosphäre in der auch das ein oder andere Derby aus der Region ausgetragen wird.

Ab 14:00Uhr ist alles bereit - um 14:15Uhr wird dann ein Gesamtchor der teilnehmenden Musikvereine stattfinden, um das Turnier gebührend zu eröffnen. Im Anschluss beginnt der Spielbetrieb, der dann gegen 19:15 Uhr seinen Höhepunkt im Finale finden wird. Nach der Siegerehrung wird „Hearts on Fire“ dann das Open-Air beginnen.

Wir freuen uns sehr auf Ihren Besuch!

Trachten- und Heimatverein

Nachtwanderung
Hört ihr Leut und lasst euch sagen ihr seid alle eingeladen

am 30.08.2014
um 20.00 Uhr
Treffpunkt
Rathaus Emmingen
Kostenbeitrag
4,00 Euro

SG Emmingen-Liptingen

Spieltag Nr. 1
Noch Potential für Verbesserungen vorhanden.

SG Emmingen-Liptingen 2 - SV Gailingen 2, 1:1
Unsere Zweite kam gut ins Spiel und war die erste Halbzeit über die tonangebende Mannschaft. Leider konnte dies nicht in Tore umgesetzt werden, so dass die Partie torlos in die Pause ging. Nach Wiederanpfiff konnte unser Team mit 1:0 in Führung gehen. Torschütze war Florian Huber nach perfekter Hereingabe von Robin Duelli. Im weiteren Verlauf konnten die Gäste ausgleichen. Nachdem zunächst ein SG-Spieler mit gelb-rot den Platz verlassen musste, war es kurz vor Schluss der Gästekeeper der nur noch mit einer Notbremse den herannahenden Stürmer aufhalten konnte und ebenfalls frühzeitig zum Duschen geschickt wurde. Der daraus resultierende Elfmeter konnte leider nicht verwandelt werden. So blieb es bei einem Unentschieden. Am Freitag steht das Lokalderby gegen die SG Heudorf-Honstetten 2 an. Wir würden uns über viele Unterstützer in Heudorf freuen.

SG Emmingen-Liptingen - SV Meßkirch 2, 0:2
Nachdem letzte Saison beide Spiele gegen starke Meßkircher gewonnen werden konnten, zog unser Team diesmal leider den Kürzeren.
Unsere Mannschaft startete gut ins Spiel und konnte das Spiel zunächst kontrollieren. Auch nach dem 0:1 der Gäste in der 19. Minute spielte man den besseren Fußball. Leider konnte dies trotz einiger Torchancen nicht in den Ausgleich umgemünzt werden. Auch in der zweiten Halbzeit war es nahezu ein Spiel auf ein Tor doch entweder der Torhüter oder das Aluminium konnten schlimmeres für die Meßkircher verhindern. In der 86. Minute gelang es den Gästen dann den Sack zuzumachen und das Spiel mit 2:0 für sich zu entscheiden.
Jetzt gilt es im Spiel beim FV WaRe zu zeigen, dass man sehr wohl in der Lage ist, Tore zu erzielen.

Ausblick auf den nächsten Spieltag:
Fr. 29.08.2014, 18:30 Uhr SG Heudorf-Honstetten 2 - SG Emmingen-Liptingen 2
So. 31.08.2014, 16:00 Uhr FV Walbertsweiler-Rengetsweiler 2 - SG Emmingen-Liptingen

Fußballjugend SG Emmingen-Liptingen

Die SG Emmingen-Liptingen sucht ab sofort für seine C-Jugend, D-Jugend und E-Jugend sportbegeisterte Menschen als Jugendbetreuer, damit so garantiert werden kann, dass ein Training von 2 x pro Woche stattfinden kann.
Bislang sind bei denen Mannschaften jeweils ein Trainer vorhanden, allerdings

bräuchten diese Trainer Unterstüzung, da bei Ausfall (Krankheit oder Arbeitsbedingt) der komplette Trainingsbetrieb nicht statt finden kann.
Erwartet wird Freude am Fußball und bei der Arbeit mit Kindern, Teamgeist, Zuverlässigkeit, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein.
Zu den Aufgaben gehören neben dem Training zweimal wöchentlich, auch die Betreuung der Mannschaft während der Spiele.

Interesse?
Dann melden Sie sich bei einem von unseren Jugendleitern:
Andreas Grömminger
Tel.: 909010
a.groemminger@gmx.de
Eric Storz
Tel.:2218
storz.eric@gmail.com

Bildungswerk Liptingen

Die **Yoga-Kurse** beginnen nach der Sommerpause am **Donnerstag, 11. September 2014, 18.45 bzw. 20.15 Uhr** in der Grundschule Liptingen.
Interessierte Neulinge (auch mal nur zum Schnuppern) sind gerne willkommen und können sich vorher telefonisch beim Kursleiter Herbert Beck, Tel. 07462 6743, melden.

Musikverein Liptingen

Jugendkapelle Liptingen
Vororchester Liptingen
Am kommenden Dienstag, den 2. September findet die erste Probe der Jugendkapelle Liptingen nach den Sommerferien wie gewohnt um 18:30 Uhr statt. Das Vororchester hat noch etwas Pause bis nach den Schulferien. Die erste Probe findet somit am 16. September zur gewohnten Zeit statt (17:30 Uhr).

Hallo 1959 Jahrgänger aus Liptingen

Wir feiern dieses Jahr unseren 55-ten Geburtstag. Aus diesem Anlass treffen wir uns am Samstag , den **06.09.2014** um **14.00 h** am Narrenbrunnen in Liptingen. Wir wandern in die Skihütte Neuhausen, wo wir ca. um **15.30 h** ankommen. Dort gibt`s Kaffee und Kuchen und natürlich auch andere Getränke. Von dort wandern wir gegen **17.00 h** weiter nach Wehstetten ins Gasthaus Hirschkopf. Dort werden wir ca. um **18.30 h** gemeinsam vespern.

Wer nicht wandern will, kann natürlich gerne mit dem Auto zu den oben angegebenen Zeiten nachkommen. Da wir uns in den Gaststätten aber anmelden müssen, benötigen wir die ungefähre Teilnehmerzahl. Also, wer mitfeiern möchte, sollte sich doch bitte telefonisch oder per E.-mail bei Rolf Kirchmann oder Jutta Lutz, bis spätestens **30.08.2014**, anmelden. Auch zugezogene Jahrgänger sind gerne willkommen.

Rolf Kirchmann Tel. 07465 / 856 E.-mail: r.kirchmann@gmx.de
Jutta Lutz Tel. 07467 / 1311 E.-mail: hd.luz@tbreinauer.de
Es grüßt Euch das Orga- Team

Naturbühne Steintäle Fridingen

Zusatzvorstellungen der „Geschichten aus dem Wiener Wald“
Wegen des schlechten Wetters und der vielen Spielausfälle bzw. –abbrüche werden die „Geschichten aus dem Wiener Wald“ von Ödön von Horváth noch zwei Mal zusätzlich aufgeführt: Die Zusatzvorstellungen sind am Freitag, 29. August und Sonntag, 31. August, jeweils um 19.30 Uhr.
Das Märchen „Jorinde und Joringel“ wird noch am Samstag, 30. und Sonntag 31. August und Samstag 6. Und Sonntag 7. September jeweils um 15 Uhr oder am Mittwoch, 3.September um 19 Uhr aufgeführt.
Telefonische Platzvorbestellungen sind ab Dienstag, 26. August, unter der Nummer 07463/7814 wieder möglich. Über das Internet www.steintaele.de oder per Fax unter 07463/838852 können die Plätze bereits sofort bestellt werden.

15. Schwäbische Highlandgames

vom 07.Sept. bis 08.Sept.2014 in Leibertingen-Kreenheinstetten
Am Sonntag ab 11 Uhr beginnen die diesjährigen Schwäbischen Highlandgames mit einem Frühschoppen mit der Musikkapelle Leibertingen und anschließendem Mittagstisch.
Der Höhepunkt am Sonntag stellen die **15. Schwäbischen Highlandgames** dar. Pünktlich um 13:30 Uhr werden wieder 30 Gladiatoren mit der „Bag Pipe Association of Constance“ in die Kampfarena einziehen. Die Wettkämpfer messen sich in sieben urigen Disziplinen. Für die Musikalische Unterhaltung am Nachmittag sorgt die Trachtenkapelle Egelfingen/Emerfeld.
Am Montag findet ab 17:30 Uhr der traditionelle **Feierabendhock** im Bürgerhaus **„Alte Schule“** mit den Musikvereinen aus Kreenheinstetten und Mühlheim statt.

Veranstaltungen im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck

Fledermaus, Fuchs und Flugobjekte ... viele Geheimnisse der heimischen Natur werden gelüftet beim 4. Naturerlebnistag im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck
Natur zum Ausprobieren und Informationen über unsere heimische Tierwelt präsentiert das Freilichtmuseum Neuhausen am Sonntag, den 31. August. Um 10 Uhr geht es los mit zwei Vorträgen für Kinder und Erwachsene über Fledermäuse und über heimische Wildtiere wie Wildkatzen und Füchse. Ab 11 Uhr beginnt dann ein buntes Mitmachprogramm im Museum und im Gelände für Naturbegeisterte allen Alters. Bienen, Wassertiere, Rettungshunde und ein Barfußpfad laden zum Mitmachen und Ausprobieren ein. Ein kleines Highlight zum Thema Bionik gibt es auch: Bionik bringt Biologie und Technik zusammen. Genauso können die Besucher beim Naturerlebnistag bei der Natur abschauen und Flugobjekte nach dem Vorbild aus der Tier- und Pflanzenwelt basteln.
Informationen zu Anfahrt, Eintrittspreisen und Museumsprogramm unter Tel. 07461/926-3204 und unter www.freilichtmuseum-neuhausen.de.
Der Museumsgasthof „Ochsen“ mit Biergarten und der Museumsladen sind geöffnet.

Veranstaltungen im Haus der Natur Beuron

Kutschfahrt in Richtung Morgenrot, Erwachen mit der Natur
Ein Angebot für Frühaufsteher, Daheimgebliebene und Urlauber (Kinder ab 12 Jahre).
Donnerstag, 28. August und Donnerstag, 4. September, jeweils 6 Uhr
Nach ca. zwei Stunden beschaulicher Kutschfahrt erwartet die Teilnehmer ein leckeres Frühstücksbuffet auf dem Brigelhof - wenn das kein Urlaub ist ...
Treffpunkt: Heuhotel Brigel-Hof, Langenhart, Gebühr: 30,- € incl. Frühstücksbuffet und Morgenkaffee; Anmeldung bis zum Abend vorher (19 Uhr) beim Brigelhof, Telefon 07570-330

Die wunderbare Welt der Pilze. Vortrag am Mittwoch, 3. September, 19:30 Uhr
Treffpunkt: Haus der Natur; Referentin: Judith Engst; Gebühr: 5,- €; Anmeldung bis Montag, 1. September beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de

Get dusty - Einführung in die Pastellmalerei. Samstag, 6. und Sonntag, 7. September, jeweils 10 bis 16 Uhr
Mitzubringen sind: ein Zeichen- oder Skizzenblock, Papiertaschentücher, Bleistifte und Radiergummi sowie eine Staffelei, falls vorhanden. Die Pastellkreiden und der Maluntergrund werden zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt. Der Kurs ist für Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren geeignet. Treffpunkt: Haus der Natur; Leitung: Kerstin Schibor; Gebühr: 100,- € plus 35,- € für Materialien; Anmeldung bis Mittwoch, 3. September beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de

Naturkosmetik selbst gemacht. Montag, 8. September, 17 bis 19 Uhr
Treffpunkt: Haus der Natur; Leitung: Ute Raddatz; Gebühr: 15,- €; Anmeldung: bis Montag, 1. September beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de

Filzkurs Wärmende Stulpen. Samstag, 6. September, 14 bis 17:30 Uhr
Treffpunkt: Haus der Natur; Leitung: Adele Nalik; Gebühr: 25,- € inkl. Material; Anmeldung bis Donnerstag, 4. September beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de

Nusplingen. Die Nusplinger Lagune. Wanderung am Sonntag, 7. September, 13 Uhr
Ausgehend vom Rathaus Nusplingen im Bäratal führt die Wanderung rund um Nusplingen zum Thema Entstehung der Naturlandschaft. Anmeldung und weitere Informationen bei Ruth Braun, Albguide, Telefon 0172/7348307.

Stutenmilch - Lebenselixier. Führung auf dem Gestüt Gut Gründelbuch. Sonntag, 7. September, 14 Uhr
Treffpunkt: Gut Gründelbuch, 88637 Buchheim; Leitung: Roland Hördt-Küttner; Gebühr: 5,- €; Anmeldung bis Mittwoch, 3. September beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de

Poesie im Mondschein. Dienstag, 9. September, 18:30 Uhr
Gutes Schuhwerk und eine Taschenlampe werden empfohlen. Treffpunkt: Parkplatz am Wanderheim Rauher Stein; Leitung: Notburg Geibel; Anmeldung bis Montag, 8. September beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de

Am Sonntag den 31. August finden im Naturpark Obere Donau verschiedene Veranstaltungen im Rahmen des dezentralen **Naturpark-Erlebnistages 2014** statt. Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

- Die **Ortsgruppe Mühlheim des Schwäbischen Albvereins** öffnet an diesem Tag bei zwei Führungen um 10:30 Uhr und um 16:00 Uhr die beeindruckende Mühlheimer Felsenhöhle. Die kurze Wanderung zur Höhle startet um 10:00 Uhr, bzw. 15:30 bei der großen Eiche am Friedhof von Mühlheim, so dass auch nicht ortskundige Personen den Zugangsweg zur Höhle nicht verfehlen können. Voranmeldung unter Tel.: 0174/63610067 erbeten.
- Für die **Ortsgruppe Herbertingen des Schwäbischen Albvereins** bietet Herr Helmut Brand eine ca. 6 km lange Wanderung auf einer Teilstrecke des Themenweges „Unsere Natur – Unsere Heimat" in Herbertingen an. Der Beginn der Führung ist um 13:30 Uhr auf dem Vorplatz des Rathauses von Herbertingen. Voranmeldung erbeten unter Tel.: 07586/917513. Für hungrige und durstige Mitwanderer besteht nach der Veranstaltung noch die Möglichkeit zur gemütlichen Einkehr beim Angerfest in Herbertingen.
- Vom Parkplatz der Burg Wildenstein bis zum Aussichtspunkt Altstadtfelsen und zurück führt Donautal-Guide Armin Hafner von der **Ortsgruppe Leibertingen des Schwäbischen Albvereins** interessierte Besucher. Beginn ist um 13:30 Uhr, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei der kleinen Tour gibt es viel Wissenswertes zur Tierwelt in den Wäldern rund um die Burg Wildenstein vom Uhu bis zur Gams zu hören. Die Veranstaltung ist auch für Familien mit Kindern geeignet.
- Die **Ortsgruppe Hausen im Tal des Schwäbischen Albvereins** bietet unter Leitung von Frau Ursula Hoffmann eine 12,5 km lange Wanderung ins wildromantische Finstertal und das Naturschutzgebiet Simonstal an. Startpunkt ist um 10:00 Uhr am Bahnhof Hausen im Tal. Da die Gehzeit ca. 4 Stunden beträgt, ist eine Rucksackvesper empfehlenswert.
- Besondere Führungen sowie Informationen zur interessanten Geschichte der Ruine Falkenstein und verschiedene Mittelalteraktionen bietet die **Aktionsgemeinschaft Ruinenschutz Oberes Donautal** ab 11 Uhr auf der Ruine Falkenstein bei Thiergarten an. Für die passende musikalische Umrahmung sorgt die Gruppe G`hörsturz mit mittelalterlichen Weisen. Für die Mühen des Anmarsches, zu der nur zu Fuß erreichbaren Ruine, entschädigt eine schöne Grillmöglichkeit sowie ein spezielles Programm für Kinder mit der Hexe Raja.
- Das **Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck** beteiligt sich schließlich mit Mitmachaktionen und verschiedenen Vorführungen am Naturpark-Erlebnistag.

Weitere Informationen:
Naturpark Obere Donau Geschäftsstelle
Wolterstraße 16 88631 Beuron
07466/9280-15

BLHV

Bezirksgeschäftsstelle Stockach
Winterspürer Str. 17, 78333 Stockach
Tel.: 07771 / 91 80 – 0, Fax.: 07771 / 91 80 – 35
E-Mail: bzg-stockach@blhv.de

Sprechtagsliste September 2014

Tag	Datum	Ort	Gebäude	Uhrzeit
Montag	01.09.2014	Bermatingen (Ahausen)	Ehemaliges Schul- u.Rathaus, Meersburger Str. 3	09.00 - 12.00
Mittwoch	03.09.2014	Stockach	Bezirksgeschäftsstelle	08.30 - 11.30 13.30 - 15.00
Donnerstag	04.09.2014	Überlingen (Andelshofen)	Schulgebäude	09.00 - 11.30
Dienstag	09.09.2014	a) Meßkirch b) Schwenningen	a) Landwirtschaftsschule b) Rathaus	a) 09.00 - 11.00 b) 13.30 - 15.00
Mittwoch	10.09.2014	Tengen	Rathaus	09.00 - 11.00
Dienstag	16.09.2014	a) Pfullendorf b) Illmensee	a) Gasthaus Lamm b) Gasthaus Seehof	a) 09.00 - 11.00 b) 13.30 - 15.00
Mittwoch	17.09.2014	Stockach	Bezirksgeschäftsstelle	13.30 - 15.00